

Zeitschrift: Jahrbuch für schweizerische Geschichte
Band: 23 (1898)

Artikel: Der Eintritt Appenzells in den Bund der Eidgenossen
Autor: Eugster, Howard
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-33363>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 28.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DER
EINTRITT APPENZELLS
IN DEN BUND DER EIDGENOSSEN.

VON

HOWARD EUGSTER.



Leere Seite
Blank page
Page vide

I. Appenzells Stellung zur Eidgenossenschaft seit 1403.

Wenn von dem Eintritt Appenzells in den Bund der Eidgenossen die Rede ist, so darf nicht vergessen werden, dass schon seit mehr als einem Jahrhundert Appenzell mit den sieben östlichen Orten in einem Bundesverhältnisse stand.

Im Jahre 1403 kam das rauhe Bergvolk am Fusse des Säntis unter den erziehenden Einfluss eines politisch gebildeteren Staatswesens, indem Schwiz die Appenzeller in sein Landrecht aufnahm und während der Freiheitskriege die militärische und politische Führung behielt. Schwiz gab den Appenzellern einen Ammann und lehrte das Volk, das in wildem Freiheitsdrange unterzugehen drohte, sich selbst zu regieren.

Ohne Zweifel durch die Vermittlung von Schwiz kam auch das Burg- und Landrecht zustande, das Appenzell im Jahre 1411 mit den sieben Orten Zürich, Luzern, Uri, Schwiz, Unterwalden, Glarus und Zug abschloss¹⁾: galt es doch damals, seine noch bestrittene Unabhängigkeit sicher zu stellen und zur Anerkennung zu bringen. Appenzell musste es sich indessen gefallen lassen, den Eidgenossen gegenüber eine sehr untergeordnete Stellung einzunehmen. Wenn die sieben Orte

Anmerkung. Vortrag vor der Hauptversammlung der Gesellschaft, zu Trogen, am 7. September 1897.

¹⁾ Zellweger, Urkunde Nr. 213.

den «*gwalt*» hatten, die Appenzeller jederzeit zur Hülfe zu mahnen, und diese unverzüglich, ohne alle Widerrede, mit Leib, Gut und Macht, als ob es ihre Sache wäre und dazu noch auf eigene Kosten, der Mahnung zu folgen hatten — wenn dagegen die Appenzeller wohl das Gesuch um Hülfe stellen durften, dieses jedoch einer Prüfung unterzogen werden konnte — wenn Appenzell mit der ihm gewährten Mannschaft «*ein Ver-nüegen*» haben und diese ausserdem noch besolden musste — wenn es verpflichtet wurde, keinen Krieg anzufangen, die Vermittlung der Eidgenossen auf eigene Kosten erfolgen zu lassen und bei Streitigkeiten der Eidgenossen strikte Neutralität zu beobachten — wenn ferner alle Männer und Knaben über 16 Jahren den Eidgenossen zu schwören hatten, ihnen gehorsam zu sein, ihren Schaden zu wenden und ihren Nutzen zu fördern und dies ohne Arglist — und wenn endlich die Abänderung des Vertrages einseitig allein den sieben Orten zukam, und die Appenzeller eine solche ohne Widerrede geschehen lassen mussten —: so lässt sich deutlich erkennen, auf welchem ungleichem Fusse dieses Bündnis abgeschlossen war. Appenzell kam mit diesem Burg- und Landrecht unter die Vormundschaft der Eidgenossen. Aber den Appenzellern konnte ein solches Verhältnis nicht als demütigend erscheinen. War doch Glarus im Jahre 1352 auf Grund ähnlicher Bedingungen mit den Eidgenossen in Verbindung getreten¹⁾, und dennoch nahm es nun an ihrer Seite Appenzell mit in sein Landrecht auf. Appenzell erkaufte in der Anlehnung an die sieben Orte die Sicherstellung seiner Freiheit, nicht deren Ende und unterzog sich der strengen Zucht, deren es bedurfte.

Allerdings gieng schon zehn Jahre später im Kampfe gegen den Abt des Klosters St. Gallen der kriegerische Übermut mit dem Gehorsam durch und musste durch die Klugheit des Grafen Friedrich von Toggenburg, dem Zürich und Schwiz freie Hand liessen, in seine Schranken gewiesen

¹⁾ Vgl. Jahrbuch für schweizer. Gesch., Bd. XIII: Öchsli, Orte und Zugewandte, S. 6 ff.

werden. Wenn man aber dem Chronisten Glauben schenken darf¹⁾, so hätten die Appenzeller während des alten Zürichkrieges die seltene Gelegenheit, von den Eidgenossen als ein Ort aufgenommen zu werden, ehrenvoll versäumt. Denn zu Anfang März 1443 erschienen die Boten von Unterwalden, Zug, Luzern, Glarus und Schwiz in Appenzell und suchten die Appenzeller ungeachtet der ihnen auferlegten Neutralität für sich zu gewinnen. Sie versprachen ihnen, dass «si si haben wöltind für Aidtgenossen, dass si ain ort für sich selber söltind sin». Allein mit beharrlichem Mute schlugen die Appenzeller trotz der drohenden Mahnung von Schwiz das verlockende Anerbieten aus, wobei freilich auch die Furcht vor Kaiser Friedrich III. der Erfüllung ihrer Pflichten wesentlich zu statten kommen mochte. Was sie später mit Wünschen und Bitten langsam und nur unvollkommen erreichten, im Jahre 1443 wäre ihnen die Erhebung zu einem Orte ungesucht in den Schoss gefallen²⁾.

Immerhin brachte der alte Zürichkrieg den Appenzellern ein engeres Bundesverhältnis mit den sieben Orten und den Titel und die Rechte von ewigen Eidgenossen. Man merkt es dem Bundesvertrage vom 16. November 1452³⁾ an, wie wenig sich die Eidgenossen den Appenzellern verpflichtet fühlten. Ausdrücklich berufen sich die Orte auf das Recht, den Bundesvertrag von ihnen aus allein abzuändern; wiederholt und mit sichtlichem Behagen heben sie hervor, dass den Appenzellern auf ihre «ernstliche pitt», — weil sie mit allem Fleiss gebeten, das Burg- und Landrecht abzuthun — der Bund «gebessert und gemehrt» werde. Doch mussten die Appenzeller die eidgenössischen Hülfsstruppen nicht mehr mit vier Kreuzplapphart täglich selbst besolden, und eine Abänderung des Bundes sollte nur mit beidseitiger Zustimmung erfolgen. Da-

1) Vgl. Klingenberg, ed. Henne S. 298.

2) Vgl. Öchsli a. a. O. S. 15 f.

3) Zellweger Urk. I 2. Nr. 337.

gegen hatte sich Appenzell noch bestimmter zu verpflichten, die schiedsrichterlichen Entscheide der Eidgenossen anzuerkennen; die Appenzeller sollten den Bund beschwören, so oft dies verlangt werde, und sich bei künftigen Bürgerkriegen der Mehrheit anschliessen. Man sieht, die Erfahrungen des alten Zürichkrieges wurden wohl verwertet. Im übrigen behielten die früheren Bestimmungen, in derselben Reihenfolge aufgezeichnet, ihre Geltung.

Die bundesrechtliche Stellung der Appenzeller als ewige Eidgenossen ist jedoch aus diesem Vertrage allein noch nicht in vollem Umfange ersichtlich. Wie Öchsli in seiner vorzüglich orientierenden Arbeit «Orte und Zugewandte» darlegt, müssen bestimmte Ereignisse, die Verhältnisse der innern Politik, der Macht, der strategischen Bedeutung und die geschichtliche Entwicklung ebenfalls in Betracht gezogen werden. Darnach gestatteten allerdings die gemeinen Eidgenossen der acht Orte den als ewige Eidgenossen mit ihnen Verbündeten, bei Friedensschlüssen als Mitkontrahenten aufzutreten; sie liessen es etwa zu, dass die Beute nach der Mannschaft und nicht nach Orten verteilt wurde; sie hielten nicht allzu zähe an den Kriegskontributionen als an ihrem alleinigen Besitze fest. Allein sie schlossen ihre Verbündeten von der Teilnahme an den Tagsatzungen, wo über Krieg und Frieden beraten wurde, und ebenso von den Bündnissen und Allianzen aus und gewährten ihnen keinerlei rechtlichen Anspruch auf die Kriegsentschädigungen, auf die Eroberungen, die Lösegelder, die Städte, Schlösser, Zinsen, Zölle, die Subsidien fremder Fürsten und die Pensionen. «Einmal waren es die Orte, die durch ihre freie Zustimmung die Politik des Ganzen bestimmten; dann aber besass jeder Ort auch für sich allein die hauptsächlichsten Attribute eines souveränen Staates, das Recht, nach eigenem Ermessen Kriege zu beginnen, und, wenn wir von Glarus, sowie von dem Veto, das den vier Waldstätten in dieser Hinsicht untereinander zustand, absehen, auch dasjenige, Bündnisse zu schliessen». Die acht Orte waren

der souveräne Bundeskörper nach aussen und innen, die Appenzeller jedoch nur die Eidgenossen der Eidgenossen, autonom auf ihrem Gebiete, aber nicht souverän wie die acht Orte: die Appenzeller waren *Zugewandte* in aller Form des ungeschriebenen Rechtes.

Wenn sich auch nicht bestreiten lässt: — «die Hauptlast ruhte auf den Schultern der Orte und die Abhängigkeit der Zugewandten war eine freiwillige; der sichere Schirm für ihre Existenz und innere Freiheit war ein ausreichender Ersatz für den Verlust ihrer Selbständigkeit nach aussen», so müssten doch die Zugewandten nicht die Anhänger und Mithaften eines so selbständigen, starken und auf Freiheit und Macht bedachten Staatswesens, wie die acht Orte es waren, geworden sein, um in der ihnen zugewiesenen Stellung für immer ein Genüge zu finden. Der Weg stand ihnen offen, sich Sitz und Stimme auf der Tagsatzung und den Anteil an den Bundesgeldern zu erringen, um damit thatsächlich in die Rechte eines Ortes einzutreten.

Und sie haben diesen Weg eingeschlagen.

Es bietet ein eigenartiges Interesse, die politische Entwicklung Appenzells von diesem Gesichtspunkte aus zu verfolgen. Man wird sich dabei nicht an lauter gerade Linien gewöhnen. Im Zickzack hinauf und hinunter führen seine Wege in Natur und Geschichte, und oftmals schien das Ziel erreicht, um sich jenseits eines weiten Tobels nur um so ferner zu stellen. Dabei eignete den Appenzellern ein sonderbarer Instinkt, wie man ihn etwa bei Bergleuten trifft: sie fanden sich nämlich überall wieder zurecht, auch wo die Wege aufhörten, und kamen schliesslich da an, wo sie hinwollten.

Als ewige Eidgenossen machten sich die Appenzeller gleich rüstig ans Werk, ihre Macht zu erweitern. Während die Eidgenossen im Jahre 1460 den Thurgau eroberten, kauften die Appenzeller das Rheinthal von den Peyern von Hagenwil um 6000 fl., zogen mit den drei andern Bären nach Waldshut (1468), wo sie an der Seite der Eidgenossen Frieden

schlossen, und gewannen damit eine zuverlässige Basis für ihre Beteiligung an der eidgenössischen Politik. Schon bekümmerten sie sich lebhaft um das ewige Burgrecht der fünf Städte (1477)¹⁾. Dem Abte gegenüber behaupteten sie ihre erstrittene Freiheit und erlangten neue Gerechtsame vom Kaiser²⁾. In die Burgunderkriege stellten sie ein stattliches Kontingent.

Da liess sich Appenzell in die unglückseligen Bestrebungen ein, welche, von der Stadt St. Gallen und ihrem Bürgermeister Varnbüler ausgehend, zu einer bewaffneten Intervention der Eidgenossen führte³⁾. Der Verlust des Rheinthals war die Strafe für das gewaltsame Vorgehen, wenn nicht des ganzen Volkes der Appenzeller, so doch einer namhaften Partei, die sich um den Landammann Schwendiner scharte. Der Schaden, der dem Lande aus dem Rorschacher Klosterkrieg von 1489 erwuchs, wird auf 20,000 fl. angeschlagen, und dazu erlitt Appenzell eine nicht zu schätzende Einbusse an Macht und Ansehen⁴⁾. Es machte der Krieg die acht Orte zu Herren des Rheinthals und des äbtischen Gebietes, und so schuf sich Appenzell selbst die gefährlichste Gegnerschaft, weil ihre Nebenbuhler Eidgenossen waren. Wir werden noch sehen, wie schwer Appenzell das verhängnisvolle Gelüste, sich selbst an die Spitze einer neuen Eidgenossenschaft zu stellen⁵⁾, büssen musste, indem es dem Begehren der vier Orte Zürich, Luzern, Schwiz und Glarus nach einem grösseren Unterthanengebiete Nahrung bot und sie ein Interesse darin finden liess, Appenzell die Erhebung zu einem gleichberechtigten Orte zu erschweren.

Man bedenke, was aus dem tief gedemütigten Lande ge-

1) Vgl. Dierauer, *Gesch. d. schweiz. Eidgenossenschaft*, Bd. II, S. 275.

2) Zellweger Urk. Nr. 430 Befreiung von fremden Gerichten und Nr. 431 Verleihung des Blutbannes.

3) Vergl. Häne, *der Klosterbruch in Rorschach*.

4) Häne, a. a. O. S. 176 ff. *Absch. III*, 1 S. 401.

5) Vgl. Dierauer a. a. O. II, S. 312.

worden wäre, wenn nicht der Schwabenkrieg ihm die unverhoffte Gelegenheit zu einer neuen Hebung seines Ansehens geboten hätte. Die Verwicklungen mit dem deutschen Reiche, veranlasst zum mehreren Teil durch die entflohenen Führer des Rorschacherkrieges, lenkten die Fürsorge der Eidgenossen auf ihre Verbündeten in der Ostschweiz, die sich zusehends vom Reiche lösten¹⁾. Je lockerer die Verbindung mit den Eidgenossen war, um so enger glaubte der Kaiser die Zugewandten mit dem Reiche verbunden, und je mehr die Eidgenossen diese Absicht erkannten, um so thatkräftiger nahmen sie sich der Zugewandten an. Willig liehen sie den Zugewandten an der Ostgrenze ihren starken Arm, als der Krieg drohte, und ebenso willig schlossen sich die drei Zugewandten den Eidgenossen an, als diese genötigt waren, ihre Macht gegen das Reich zusammenzuhalten. Wenn die Acht, der Kaiser und das Reichskammergericht mit ihren Forderungen die Appenzeller und die übrigen Zugewandten in die Enge trieben, so suchten diese bei den Eidgenossen Rat und fanden ihn in der Aufforderung: «sie söllent nüt geben»²⁾, und zumeist in der lakonischen Antwort: sie sollen sich nach dem richten, was die Eidgenossen thun werden. Diese verlockende Anleitung zu kühnem Trotze genügte den Bedrängten und entsprach durchaus den eigenen Anschauungen von ihrem Verhältnis zum Reich. Der Schwabenkrieg stellte Ansprüche und Weigerung auf die Spitze des Schwertes. Die 930 Appenzeller hielten sich mann-

¹⁾ Im Vertrage von 1452 war allerdings von seiten der Appenzeller der römische Kaiser und das h. römische Reich » vorbehalten, allein «mit wüssen und willen der eidtgnossen» und «mit den rechten gedingten Fürworten, dass wir damit wider die eidtgnossen insonders darinnen nit sin, noch wider sy thun söllent in kein wys». Es konnte dem Kaiser kein Geheimnis bleiben, dass die Appenzeller den Bund mit den Eidgenossen der Reichstreue voranstellten. Damit gerieten nun aber die Appenzeller samt dem Abte und der Stadt St. Gallen in eine vorteilhafte Mittelstellung.

²⁾ Absch. III 1, S. 362. Vgl. auch S. 367, 370.

haft, und den Sieg von Frastenz verdankten die Eidgenossen zum grossen Teil den Zugewandten und gemeinen Herrschaften. Nirgends hätten die Appenzeller ihre eigentliche Bedeutung für die Eidgenossen besser darthun können, als in einem Kriege an der Ostmark. Und in demselben Masse, als die Eidgenossen und die Appenzeller mit dem Abte und der Stadt St. Gallen diese Bedeutung erkannten, trat die Demütigung von 1489 und 1490 in der Erinnerung zurück. Sie durften es wagen, am 2. September 1500 in Zürich von den Eidgenossen die Beendigung des Krieges zu verlangen, indem sie ihnen die ernstliche Bitte vorlegten, «zu frid und Ruw zeneigen . . ., damit uffrur und Krieg verhüt werde, dann sy und die Iren sôlichen kosten, schaden und verderpnis des vergangenen Kriegs erlitten, das sy nit statt haben noch vermôgen, dar In wider ze kommen»¹⁾).

Sehr geschickt hatten die Appenzeller teils allein, teils mit den Zugewandten den Schwabenkrieg zur Erweiterung ihrer Machtstellung ausgenützt. Der Erfolg entsprach freilich nicht ganz den Erwartungen. Sie erwirkten im Felde schon das Versprechen eines Anteils an dem eroberten Allgau, und auf derselben Tagsatzung in Luzern, im März 1499²⁾, da sie die Bestätigung dieser Zusage erhielten, versprachen ihnen die Eidgenossen, sich zu ihren Gunsten beim Könige von Frankreich für eine Pension zu verwenden. Dann sandten sie eine Botschaft von Ort zu Ort, mit der Bitte, man möchte ihnen in Ansehung ihrer Dienste und Kosten im Schwabenkriege das Rheinthal zurückgeben³⁾. Allein das waren Versprechen und Versuche, die nur mehr bewiesen, was die Appenzeller ihrer Bedeutung für angemessen erachteten. Denn so willfährig die Eidgenossen sich während des Krieges selbst gezeigt hatten, so sehr hielten sie nach dem Friedensschlusse

1) Absch. III 2, S. 67.

2) Absch. III 1, S. 600, 640.

3) Absch. III 2, S. 1, 23.

zurück. Die Zusage eines Anteils an dem eroberten Allgau wurde in demselben Jahre 1499 auf eine solche an dem Brandschatz des Allgaus reduziert¹⁾, und vergeblich bemühten sich die Appenzeller, in der Teilnahme an dem Landgericht im Thurgau, der «einzig bleibenden Eroberung» des Krieges, einen Entgelt zu erhalten²⁾. Den Eidgenossen war an der Stadt Schaffhausen mehr gelegen. Von Ludwig XII. erreichten die Appenzeller noch weniger³⁾, als von Karl VIII., der ihnen ein Jahrgeld von Fr. 2000 versprochen⁴⁾, aber nie bezahlt hatte. Dagegen erlangten sie die Mitherrschaft über das Rheinthal, die ihnen an Stelle der verlangten Rückgabe trotz der heftigen Opposition von Glarus gewährt wurde⁵⁾. Der materielle Vorteil war gering⁶⁾; um so höher mussten sie es schätzen, dass ihnen Gelegenheit geboten wurde, regelmässig an den Jahrrechnungen der sieben das Rheinthal beherrschenden Orte zu erscheinen und die Eidgenossen all-

1) Absch. III 2, S. 85. — Appenzell erhielt gemeinsam mit den übrigen Zugewandten ungefähr die Hälfte der 10,000 fl., obwohl die Eidgenossen nach ihrer Übung das Geld — als Entschädigung für erobertes Gebiet — wohl hätten für sich behalten können. Auf Appenzell allein kamen 837 fl. Es erhielt auch Teil an den eroberten Büchsen. Absch. III 2, S. 112, 123.

2) Absch. III 1, S. 641, 645, 646, 656. III 2, S. 74.

3) Absch. III 2, S. 5. — «Der König wollte nichts weiteres als vorher eingehen, er meinte damit viel zu thun, denn die Eidgenossen seien vormals nicht mehr als sieben Orte gewesen, jetzt sollte er zehn Orte nebst den Gotteshausleuten, der Stadt St. Gallen und dem Land Appenzell aufnehmen». «Die Besserung der Pension des Landes Appenzell dagegen ist ganz abgeschlagen.»

4) Absch. III 1, S. 600.

5) Absch. III 2, S. 40. Die Appenzeller Boten zeigten sich mit dieser Entschädigung für ihre Aufopferung im Schwabenkriege wenig befriedigt. Sie wollten es «heimbringen und sich versehen, es werde zu Gefallen empfangen». III 2, S. 47. Zellweger Urk. Nr. 618 v. 16. Mai 1500.

6) Absch. III 2, S. 315: jeder Ort erhielt an d. Jahrrechnung 36 fl.; nach III 2, S. 486, 81 fl.

mälich an ihren Anblick als mittagenden Ort zu gewöhnen. Immerhin erstrebten sie mehr.

Hier müssen wir uns den eidgenössischen Angelegenheiten zuwenden.

Schon zu Ende des 15. Jahrhunderts waren die Eidgenossen in die italienischen Kriege¹⁾ verwickelt, aber durch den Schwabenkrieg in ihrer dem Herzog von Mailand gewährten Unterstützung jählings unterbrochen worden. Das 1499 abgeschlossene Bündnis mit Ludwig XII. nötigte sie, an der Vertreibung Lodovico Moros, in dessen Dienste Schweizer standen, teilzunehmen. Von den Schweizerosoldnern verlassen, fiel der unglückliche Herzog «der heillosen, jeder grundsätzlichen Politik sich entziehenden Reisläuferei»²⁾ in der Katastrophe von Novara zum Opfer. Die Schweizer hatten dem Könige das Herzogtum Mailand mitsamt dem Herzog in die Hände geliefert, was aber Ludwig XII. nicht hinderte, sein Wort zu brechen. Da eroberten Uri und Schwiz im Frühjahr 1500 die verheissene Herrschaft Bellinzona, und die kecken Söldnerscharen zogen im Sommer 1501 plündernd bis Locarno und Lugano, um sich für den vorenthaltenen Sold von 300,000 Kronen schadlos zu halten. Der Streit mit dem Könige, das zur Geißel werdende Reisläufen und die Beschwerden des Kaisers wegen der Eroberung Mailands trieben die Eidgenossen dermassen in die Enge, dass sie alle ihre Zugewandten zu Rate zogen³⁾ (16. September 1501). In diese Zeit fällt der erste Versuch Appenzells, «ein Ort zu werden».

II. Der erste Versuch Appenzells, eidgenössisches Bundesglied zu werden: 1501.

Offenbar machten sich die Appenzeller die «bedenklichen Zeitläufe» zu nutze, indem sie an dem glücklichen Erfolg von

1) Über diese siehe Dierauer a. a. O. Bd. II, S. 387—462.

2) Vgl. Dierauer, a. a. O. II, S. 386.

3) Absch. III 2, S. 140 «in betracht diser löuffen, die on zwifel guts vernünfftigs bedanken wol vnd ganz bedörffen.»

Basel und Schaffhausen ein Beispiel nahmen. Denn für diese beiden Städte war die Bresche, welche der Eintritt von Freiburg und Solothurn in die festgefügte Mauer der acht Orte gelegt hatte, zur goldenen Pforte geworden, durch die sie im Sommer 1501 mit Jubel eingezogen waren.

Das förmliche Begehren Appenzells ist nicht erhalten geblieben. Man weiss nur, dass es sich darum bewarb, wie Freiburg und Solothurn in den Bund aufgenommen zu werden¹⁾.

Die Vermutung liegt nahe, dass Appenzell bei seiner Werbung auf den Beistand der Länder hätte zählen können, denen doch nach dem Eintritt der vier Städte eine Verstärkung des demokratischen Elementes hätte willkommen sein sollen. Allein die Länder standen in der Minderheit und die damalige Zeit überhaupt nicht mehr im Zeichen des Gegensatzes von Städten und Ländern²⁾. Von den Ländern war keine massgebende Unterstützung zu erwarten, und je weniger Entgegenkommen die Appenzeller fanden, um so grösser waren die Hindernisse, die ihnen entgegenstanden. Diese sind zu suchen in der gleichzeitigen *Bewerbung der Stadt St. Gallen*, in den *Gegenbemühungen des Abtes* und in der *Opposition der vier einflussreichen Schirmorte des Abtes*.

Die Stadt St. Gallen war zwei Jahre später als ihre unruhigen Nachbarn, beinahe unter denselben Bedingungen, aber unter heftigem Widerstande von Uri und Unterwalden, zu ewigen Eidgenossen aufgenommen worden. Der Schwur des Gehorsams wurde nicht von ihnen verlangt. Ihre bundesrechtliche Stellung teilte sie als zugewandter Ort mit Appenzell und dem Abte, und mit Appenzell, als intellektuelle Urheberin noch etwas schwerer, die schlimmen Folgen des Rorschacherkrieges. Der Versuch, sich auf Kosten des Abtes ein Unterthanengebiet zu schaffen und sich zu einem schweizerischen Städtestaat zu entwickeln, war gescheitert an der diploma-

1) Mscr. im Stiftsarchiv St. Gallen, Rubrik XIII, Fasc. 10.

2) Vgl. Häne, a. a. O. S. 5.

tischen Gewandtheit des Abtes, an dem Eingreifen der Schirmorte, an der Unzuverlässigkeit ihrer appenzellischen Verbündeten, und nicht zum wenigsten an dem etwas kleinlichen Sinn der Bürger, welche für Politik in grösserem Masstabe überhaupt keinen Sinn zeigten. Auf den Stadtbann beschränkt, fehlte der Stadt in der Folge die Mannschaft. Aber ihre reichen Handelsbeziehungen verschafften ihr Ruhm und Ansehen, und mit Appenzell sich allmählich vom Reiche lösend, kämpfte sie im Schwabenkriege mit gleicher Tapferkeit neben den Gotteshausleuten des Abtes und den Appenzellern für die Sache der Eidgenossen. Deshalb erhob sie auch den nämlichen Anspruch auf Erhöhung ihres Ranges und gefährdete damit den Erfolg der Appenzeller wie den eigenen.

Ein bewusster Gegner der Appenzeller war ihr ehemaliger Herr und ständiger Erbfeind, der Abt des Klosters St. Gallen. Es scheint indessen der Einfluss des Abtes eher überschätzt zu werden. Von keiner Seite ist allerdings die Werbung Appenzells so scharf bekämpft worden, wie von seiten des Abtes; aber auf sich allein gestellt, hätte er doch nicht über die Machtmittel verfügt, seinen Gegenwirkungen den Erfolg zu sichern, der ihnen um seiner andauernden Regsamkeit willen leicht zugeschrieben wird.

Der Abt von St. Gallen stand seit 1451 mit den vier Orten Zürich, Luzern, Schwiz und Glarus in einer ähnlichen Verbindung, wie sie Appenzell 40 Jahre früher mit den sieben Orten eingegangen war. Die Kämpfe mit den Appenzellern und der Stadt St. Gallen zwangen ihn, für den Konvent, das Gotteshaus und die Unterthanen den Schutz der Weltlichen zu suchen, denen er als Entgelt seinen Beistand versprechen und seine Schlösser und Städte offen halten musste. Ihrem schiedsrichterlichen Entscheide hatte er sich zu unterziehen. Dieses Protektorat nahm eine noch bestimmtere Gestalt an durch den alten Hauptmannschaftsvertrag von 1479 und den neuen von 1490, nach welchem Übereinkommen sich das äbtische Fürstentum von einer gemeinen Herrschaft wenig

mehr unterschied¹⁾. Denn die Gotteshausleute hatten in Kriegzeiten den Schirmorten auf eigene Kosten Zuzug zu leisten, und von sämtlichen Bussen und Strafgeldern des Gotteshauses bezog der Hauptmann, den die vier Schirmorte für je zwei Jahre abwechselnd stellten, die volle Hälfte.

Dieses die politische Freiheit des Abtes ungemein hemmende Verhältnis war die bittere Frucht der mehr als hundert Jahre dauernden Kämpfe zwischen dem Abt und den unbotmässigen Appenzellern, seinen einstigen Unterthanen. In den Freiheitskriegen hatte sich Appenzell die Unabhängigkeit tatsächlich errungen. Der Abt war besiegt und besiegt für ein halbes Jahrhundert. Erst in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts, als sich unter dem einstigen Küchenjungen und Bäckerssohn, dem energischen und unermüdlich thätigen Abte Ulrich Rösch, das Ansehen des Klosters aufs neue hob, erstand den Appenzellern wieder der alte Feind, den es aber nicht wollte aufkommen lassen. Um seine Macht zu brechen, wenigstens ihm zu zeigen, dass er doch mit den Appenzellern zu rechnen habe, unternahmen sie im Verein mit seinem andern Gegner, der Stadt St. Gallen, die schon wiederholt erwähnte Zerstörung des Klosterbaues in Rorschach. Aber sie fanden an dem politisch klügern und gewandten Abte ihren Meister. Der ehrliche Abt lachte, als man ihn den «bschissnen Uoli» nannte²⁾; er zog die Schirmorte in sein Interesse und liess

¹⁾ Vgl. Häne, a. a. O. S. 193 f.

²⁾ Joachim von Watt (Vadian), Chronik der Äbte, 2. Hälfte, II, S. 266 f.: «Diss warend sin geschwindikaiten, und ab söllichen taten hatt er fröd, verschont ouch niemantz nit, wie früntlich und lieplich er sich erschaint. Darum in die Appenzeller den bschissnen Uoli hiessend und ainer zu Wil uf ain Zit im under die ougen redt: Ei du bschisst mich nit, wan kent dich wol! Daruf abt Uolrich geantwurt: Ir Appenzeller sind mir ganz ufsätzig und abhold; aber gedenkend minen darbi, es wird etwan ainer nahen komen, für den ir mich wunstend. Hat der Appenzeller darauf öffentlich geredt: Solte dan ain böserer komen, dan du bist, so müest es der tüfel ger sin. Welich red der abt mit ainem gelächter empfangen und also verschluckt hat». — Gewöhnlich wurde der Abt «der rote Uoli» genannt.

die gewaltsame Politik der verbündeten St. Galler und Appenzeller an dem Schiedsspruch der Eidgenossen zerschellen. Und die Eidgenossen sicherten sich ihren Vorteil. Das Kloster war gerettet, aber um den Preis seiner Unabhängigkeit. Auf den kriegerischen Ulrich Rösch folgte schon im Jahre 1491 Gothart Giel von Glatburg, ein Ritterssohn, dessen Annalen im Stiftsarchiv zu St. Gallen eine ganze Mappe füllen¹⁾. Abt Gothart²⁾ galt als ein prachtliebender Fürst, der sich gerne mit vielen Pferden sehen liess und weder Würfel noch Frauen verachtete. Daneben war er ein hübscher und leutseliger Herr von stattlicher Erscheinung. Seiner Lebens- und Gemütsart entsprechend, schätzte er auch die zeitlichen Güter des Klosters, und es half ihm dabei ein schlauer Doktor; denn er selbst war ungelehrt.

Dieser Abt erhob gegen die Werbung Appenzells seine Stimme, indem er sich an die Schirmorte wandte³⁾.

Die politischen Beziehungen der Appenzeller zu den Orten Zürich, Schwiz und Glarus waren nach den Freiheitskriegen nicht immer ungetrübt geblieben⁴⁾. Der Krieg mit dem Abte und mit Friedrich von Toggenburg (1428) hatte zu einem vollständigen Bruche geführt, und im alten Zürichkrieg führte Schwiz gegen Appenzell eine sehr deutliche Sprache⁵⁾. Denn bei Licht besehen, fanden die Appenzeller in ihren Freiheitsbestrebungen bei den Orten, die ihnen ferner standen, wie Uri und Unterwalden, die aufrichtigere Unterstützung. Die

1) Stiftsarchiv St. Gallen Historica F, Rubrik XXVIII, Fasc. 1 a.

2) Vgl. Vadian II, S. 387—390.

3) Mscr. im Stiftsarchiv Rubrik XIII, Fasc. 10. Abschied der vier Schirmorte.

4) Zürich hatte schon 1403 gegen die Aufnahme von Appenzell in das Landrecht mit Schwiz Einsprache erhoben und das Vorgehen der Schwizer aufs schärfste verurteilt (vgl. Dierauer a. a. O. I., S. 400, Anm. 2). Doch war offenbar die Opposition mehr gegen Schwiz gerichtet.

5) S. o. S. 93.

drei Länder sahen den Schutz, welchen sie den Appenzellern gewährten, nicht von seiner idealen Seite an: die Freundschaft mit den Appenzellern reichte genau so weit, wie der von diesen geleistete Gehorsam. Den Appenzellern aber war der Bund ein Mittel für *ihre* Zwecke. An dem Verhältnis, das sich zwischen den drei Orten und dem Abte gebildet hatte, konnten sie erkennen, wie die Beschützung ihrer Freiheit diese mit Fesseln bedrohte. Denn die Schirmorte des Abtes erstrebten in der Ostschweiz ganz allgemein die Befestigung und Erweiterung ihrer eigenen Herrschaft.

Das hatten sie in den St. Galler Wirren deutlich bewiesen, als sie gegenüber den unparteiischen Orten so sehr auf eine bewaffnete Intervention drängten und die St. Galler und Appenzeller zu einem gewalthätigen Vorgehen gegen den Abt provozierten, während sie deren Verbindung mit den Gotteshausleuten lockerten. Nicht umsonst war damals Appenzell mit dem Verluste des Rheinthals gestraft worden; nicht umsonst hatten sie den Abt zu Einräumungen gezwungen, welche ihn allmählich auf sein Kloster beschränkt hätten. *Die Schirmorte beabsichtigten, die Macht der Appenzeller zu schwächen und gleichzeitig die Landschaft des Gotteshauses unter ihre Herrschaft zu bringen.* Besonders mochte Zürich die Absicht hegen, sein Gebiet gelegentlich nach Osten auszudehnen. Es lässt sich nun leicht ermessen, wie sehr gerade Appenzell mit seinen Bestrebungen die Politik der vier Schirmorte durchkreuzte, und wie diese durchaus nicht geneigt waren, *in ihrer eigenen Interessensphäre sich selbst einen gleichberechtigten Rivalen zu schaffen.* Da boten ihre Verpflichtungen gegen den Abt einen willkommenen Vorwand: *Wenn die vier Orte den Abt schützten, so schützten sie eine Art von Unterthanenland, aus dem sie bereits Vorteile zogen und das sie sich noch ganz anzueignen hofften.*

Der Abt fand daher bei den Schirmorten ein williges Ohr. Seine Botschaft hielt ihnen vor, es wäre zu ersorgen, dass ein «höcher Püntniss mit den Appenzellern zu künfftigem dem

Gottshus St. Gallen zu abbruch und nachtail diene»¹⁾. Es ist dem Abte nicht zu verargen, wenn er nach all den schlimmen Erfahrungen auf solch furchtsame Gedanken geriet. Auch die vier Orte kannten die Appenzeller. Noch bevor der Abt am 9. Oktober 1501 den Spruch der vier Orte erhielt, «dz unser Herren und Obern Willens und gemütts nit sin welle, diser Zit einich ander oder witer Püntrniss mit St. Gallen und Appenzell ze machen oder anzenemen, dann wie bishar gewesen sig, dann das Gotzhus St. Gallen by sinen gemachten burgrechten und landtrechten, och wesen und altem harkommen zu beheben und zu behalten, sigen unser herren und Obern, och wir von derselben wegen, geneigt»²⁾ — schon unter dem 16. September 1501 ist in den Zürcher Abschieden, und zwar in diesen allein, der eidgenössische Entscheid enthalten: «Appenzell und Sant Gallen wellen min herren jetz och ruwen lasen und sy nit wyter annemen, dann wie sy bishar gestanden sind»³⁾.

Appenzell musste für einmal zurücktreten; aber es liess sich nicht abschrecken. Es kannte offenbar die Stimmung der übrigen, der unparteiischen Orte. Basel hatte seinen Boten die Instruktion erteilt, sie sollen sich «in disem vall deweder uff einen noch den andern teil hencken, sunder inen unsern eidtgrossen soliche werbung ganz und gar heim setzen, darin ze handeln und ze tund nach irem willen und gefallen, und waz also unsern eidtgrossen gelieben, sollen unser botten solichs mit inen ouch annemen»⁴⁾. Mit dieser neutralen Stellung war Appenzell wenigstens nicht aller Hoffnung beraubt.

1) Mscr. im Stiftsarchiv Rubr. XIII, Fasc. 10.

2) Absch. III 2, S. 145. Mscr. im Stiftsarchiv St. Gallen Rubrik XIII., Fasc. 10, dat: Sambstag nach St. Franziscustag 1501.

3) Absch. III 2, S. 140.

4) Basler Tagsatzungsinstruktion, welche wir der gütigen Mitteilung von Herrn Staatsarchivar Dr. R. Wackernagel verdanken:

Zum Tag Mitwoch nach Michaelis 1501: So ist der von Appenzell halb, als si an uns durch ir bottschaft begert hand, uff disem tag mit

War auch der erste Versuch misslungen, so versäumte Appenzell keine Gelegenheit, thatsächlich seine Rechte als Bundesglied zu erweitern. Auf derselben Tagsatzung, da seine Werbung abgewiesen worden war, erhielt es mit dem Abte und der Stadt St. Gallen unerwartet Sitz und Stimme in der Tagsatzung¹⁾ und zwar solange das gespannte Verhältnis mit Ludwig XII. andauerte, bis zum Frieden von Arona 1503. Die stille Zeit von 1503 bis 1507 war den politischen Bestrebungen Appenzells nicht günstig. Dann gab im Jahre 1507 die Romfahrt des Kaisers den Appenzellern die erwünschte Gelegenheit, ihre Anwesenheit auf der Tagsatzung in Schaffhausen durchzusetzen²⁾. «Die königliche Majestät habe begehrt, mit den zwölf Orten zu reden, man könne daran nichts ändern; indessen sei ihnen nicht verwehrt, uneingeladen zu erscheinen» — diese kühne Antwort der Eidgenossen lässt das steigende Ansehen der Appenzeller wie der Eidgenossen erkennen. Von da an «mehrten» denn auch die drei Zugewandten auf den Tagen der gemeinen Eidgenossen ohne Widerspruch bis zum Jahre 1511³⁾. Dem entsprach, dass sie die meisten Verträge, die Vereinigung mit Herzog Ulrich von Württemberg (1507), die Erbeinigung mit Österreich «mitsamt» den Eidgenossen kontrahierten, ja zum Teil sogar besiegelten, dass sie bei der Abfassung von eidgenössischen Gesetzen ihre Stimme abgaben, dass sie ihre Mannschaft unter den Befehl der eigenen Hauptleute stellten⁴⁾ und damit that-

unsern eidtgenossen daran zü sin, si mit witerer verstantnuss und als ein ort uff und an zu nemen, ist geratschlagt, das die botten sich in disem vall . . . (Schluss s. o.).

¹⁾ Absch. III 2, S. 140. Nr. 106, 108, 114.

²⁾ Sie wünschten ihre Interessen selbst wahrzunehmen. Absch. III 2, S. 377.

³⁾ Vgl. Öchsle a. a. O., S. 60.

⁴⁾ Dass dies eine Vergünstigung und kein Recht war, beweist der Abschied vom 18. April 1513 (III 2, S. 705), wo der Bote von Appenzell erklärte, er habe keine Vollmacht, die auferlegte Mannschaft zuzusagen, wenn Hauptleute und Venner nur aus den zwölf Orten bestellt werden.

sächlich alle Souveränitätsrechte ausübten, welche den zwölf Orten eigentlich zukamen. Nur nach *einer* Richtung erlaubten die Eidgenossen die völlige Gleichstellung nicht. Die sehr begehrten Jahrgelder behielten sie für sich, wenn auch die Tendenz vorwaltete, den Zugewandten, wie sie es verdienten, in neuen Verträgen auch einen Teil von dem Goldstrom zufließen zu lassen, der sich hauptsächlich von Frankreich aus in die Schweiz ergoss.

Auf diesen richteten nun die Appenzeller ihr Augenmerk. Zugleich wollten sie die Rechte, welche die Sturmflut der Zeit ihnen gebracht, festhalten, damit die Ebbe sie ihnen nicht wieder entreisse. Sie wagten, nachdem ihre zähe Ausdauer, ungeladen zu erscheinen, von der Tagsatzung geradezu feierlich sanktioniert war, neue Ansprüche zu erheben: sie wünschten beim ersten Anlass ihren Anteil an den Bundesgeldern und Pensionen.

Von den Ereignissen der grossen Politik begünstigt, war es für das kleine Land ein Leichtes, seinen Wunsch zur Geltung zu bringen. Bereits machte sich der Einfluss des antifranzösisch gesinnten Papstes Julius II. geltend. Im Frühjahr 1509 gieng das Bündnis mit Frankreich zu Ende, und es gelang der ungewöhnlichen Beredsamkeit des Bischofs von Sitten, den Eidgenossen die feinen politischen Kombinationen des Papstes zu verhüllen. Als am 16. April 1510 das Bündnis mit Julius II. beraten wurde, gab auch Appenzell seine Stimme ab¹⁾. Es half aber einen Bund beschliessen, dem es selbst nicht angehören sollte, dessen Verpflichtungen²⁾ es wohl mitzutragen hatte, ohne dessen Vorteile — 1000 fl. Jahrgeld — mit zu geniessen. Aus dieser peinlichen Lage ergab sich wie billig der zweite Versuch Appenzells, ein Ort zu werden.

6) Absch. III 2, S. 453.

1) Die Eidgenossen sollten 6000 Mann stellen.

III. Der zweite Versuch: 1510.

Am 6. Mai 1510 erschien denn auch der Gesandte der Appenzeller auf einer Jahrrechnung der sieben Orte in Frauenfeld und verlangte mit Berufung auf die stets der Eidgenossenschaft geleisteten Dienste, dass man Appenzell, wie Basel, Freiburg, Solothurn und Schaffhausen, in die Vereinigung mit dem Papste einschliessen und der daherigen Vorteile teilhaft werden lassen möchte¹⁾. Die Antwort²⁾ befriedigte den Heisshunger der Appenzeller nicht. Sie waren nicht gewillt, ihr Gesuch im Abgrund des unheimlichen Heimbringens begraben zu lassen. Und die Zeit drängte. Kaum war nämlich das Bündnis mit dem Papste abgeschlossen, da verlangte dieser das vertraglich bestimmte Kontingent, angeblich gegen einen seiner Vasallen, den Herzog Alfonso von Ferrara, in Wirklichkeit gegen die französische Herrschaft in Mailand: es war die Zeit, da die Eidgenossen anfiengen, auf eigene Faust in Italien teure Politik zu treiben. Dazu bedurften sie aber ebenso sehr der Streitkräfte ihrer Zugewandten wie ihrer eigenen, und wie hätten die Appenzeller nicht gerade diesen Augenblick benützen sollen, mit einem weiteren Begehren hervorzutreten? Es konnte ihnen ohne Zweifel nicht entgehen, dass sie finanzielle Vergünstigungen nur dann erlangen würden, wenn sie dem Papste gegenüber ihre Stellung als Ort geltend machen könnten. Sie liessen daher ihre Botschaft zu den Orten reiten und erneuerten ihre Werbung vom Jahre 1501. Aber die Tagsatzung vom 10. Juni in Baden³⁾ verschob die Angelegenheit auf den Tag in Zürich. Neun Tage später richteten Landammann und Rat von Appenzell ein Schreiben an den Rat von Luzern mit der dringenden Bitte, sie «als fromm lüt, die sie ob got wil sind und an

1) Absch. III 2, S. 486.

2) Absch. III 2, S. 486 «Man wolle dieses Begehren zum besten an die Obrigkeiten bringen und ihnen später Antwort geben».

3) Absch. III 2, S. 490.

ihnen sin wollent, zu ainem ort wie die stett Fryburg, Soloturn vnd Schaffhusen» anzunehmen¹⁾).

Was die Appenzeller somit begehrten, war nicht etwa die Gleichstellung mit den acht Orten, sondern die Gleichstellung mit Freiburg, Solothurn und Schaffhausen²⁾. Diese Stellung beanspruchte Appenzell schwerlich aus Bescheidenheit, wohl aber weil zur Zeit überhaupt nicht mehr zu erreichen war. Allein trotz seiner Beschränkung auf das Erreichbare kam auf dem Tage in Zürich, am 29. Juli, ihr Begehren gar nicht zur Sprache.

Leicht konnte die zögernde Haltung der Orte mit dringenderen Geschäften entschuldigt werden. Freiburg und Solothurn benützten die Gelegenheit, « dwyl ouch jetz vil geschwinder untrüwer loiff vorhanden syend » zu der den Appenzellern sehr ungelegenen Forderung, dass sämtliche Orte ihnen auch schwören sollen. Die Eidgenossen waren vollauf mit den Rüstungen für

1) Durch die gütige Vermittlung des Hrn. Staatsarchivar Dr. v. Liebenau in Luzern wurde uns eine Abschrift des Briefes zugestellt, vgl. auch Zellweger Urk. Nr. 654. (Das Datum bei Zellweger, 27. März, ist unrichtig. Es soll heissen: 19. Juni [Mitwoch vor Achatii], s. Absch. III 2, S. 491). In beweglichen Worten wird geschildert, wie die Appenzeller mit den Luzernern « lib und gut trostlich und trüwlich zusammengesetzt und hinfür tun wellen », wie sie ihre Hoffnung gänzlich auf Luzerns Freundschaft und Liebe gesetzt, und dazu sich veranlasst gesehen durch das stets freundliche Entgegenkommen, das sie bei diesem Orte gefunden haben. Sie vertrauen ganz auf ihre Freundschaft und bitten « als früntlich und trungenlich als sie dz uff dz höchst vermügent », Luzern möge ihrer Bitte willfahren. Sie wollen ihnen die Liebe und Freundschaft nach Kräften vergelten, und auch wenn ihnen nicht entsprochen werde, die alte Freundschaft bewahren, wiewohl es ihnen die grösste Freude wäre, als Ort aufgenommen zu werden. — Zellweger Gesch. II, S. 366 sagt, da das Gesuch der Appenzeller « wenigstens bei Luzern gute Aufnahme fand, so wiederholten sie es schriftlich ». Woraus dies geschlossen wird, ist nicht ersichtlich. Die schriftliche Wiederholung dürfte eher ein Beweis dafür sein, dass das Gesuch *nicht* günstig aufgenommen wurde.

2) Welche Bewandnis es mit dem staatsrechtlichen Verhältnis dieser drei Städte hatte, s. Abschnitt V.

den Papst beschäftigt. Am 31. Juli erfolgte die Festsetzung der Kontingente und des Tages der Musterung. Im August zogen die Truppen nach Italien. Der König von Frankreich warnte und der Kaiser drohte; Mailand brachte seine Klagen vor, und am 12. September meldete eine Botschaft aus Italien der Tagsatzung das klägliche und für den Papst sehr missliche Ende des Chiasserzuges.

Schon acht Tage nachher stand Appenzell wieder auf dem Plan und verlangte am 20. September 1510 in Zürich Antwort auf sein Begehren. Da aber nicht alle Boten mit Instruktionen versehen waren, so lautete der Bescheid, die Sache solle nochmals heimgebracht werden: man werde dann zu Luzern antworten¹⁾. Die Instruktionen der beiden Orte Bern und Zürich sind uns erhalten. Bern wollte es «erlidenn, die Selben von Appenzell anzunämen, wie Friburg, Soloturn, und Schaffhusen»²⁾. Zürich dagegen wollte die Appenzeller immer noch ruhen lassen und für keinen Ort annehmen, sondern sie sonst für fromme Biederleute halten und dem «wie bishar aller Eren und fromkeit vertrauwen»³⁾. Dabei hatte es sein Bewenden⁴⁾. Genau zwei Jahre, bis zum 20. September 1512, musste sich Appenzell damit begnügen, seine Stellung als zugewandter Ort zu befestigen.

Aufs neue trat ein Handel «gross und schwer» in den Vordergrund. Schinner zog im Namen des erzürnten Papstes

1) Absch. III 2, S. 509.

2) Berner Abschiede L, S. 232.

3) Ratsprotokoll in Zürich, Samstag nach Jakobi 1510.

4) Zellweger bemerkt Gesch. II, S. 366: «Bern, Solothurn, Freiburg und Schaffhausen sprachen sich hingegen vorzüglich günstig für Appenzell aus», und zitiert d. Absch. III 2, S. 509. Die Instruktion Berns (s. o.) lässt sich nicht gerade in diesem Sinne deuten. Die Instruktion Solothurns war uns nicht erhältlich; die von Schaffhausen fehlt, und dem in verdankenswertester Weise von Herrn Staatsarchivar Schneuwly in Freiburg eingegangenen ausführlichen Berichte entnehmen wir, dass sich weder in den Protokollen noch in den Missivenbüchern und Briefsammlungen jener Zeit etwas über die Stimmung in Freiburg findet.

die Eidgenossen, welche nach seinen Plänen so wenig gefragt hatten, zu strenger Rechenschaft und verweigerte die Auszahlung des rückständigen Soldes. Ludwig XII. bestürmte die Eidgenossen mit Bundesanträgen. Französische Werber durchzogen das Land. Appenzell wird schriftlich Kenntnis gegeben, auf die Unterhändler zu achten und sie im Betretungsfalle gefangen zu legen. Der Papst fertigte die schweizerische Gesandtschaft mit Vorwürfen ab, und die Eidgenossen, verletzt durch seine heftige Antwort, schlossen mit Maximilian am 7. Februar 1511 die sogenannte Erbeinigung, welche dem Lande 100 fl. als jährliche Verehrung einbrachte¹⁾. Damit hatte Appenzell die ersehnte Stufe erreicht, aber mehr durch des Kaisers Gnade, als durch der Eidgenossen Gunst, welche die Zugewandten von den Jahrgeldern nicht ausschlossen, wenn ihr Anteil dadurch nicht geschmälert wurde²⁾. In ungleich stärkerem Verhältnis wuchsen die Lasten für die Zugewandten an. Und mit ihrer Hülfe entwickelte sich die Eidgenossenschaft zu ungeahnter Machtfülle. Die durch Kardinal Schinner aufs neue gekräftigte Verbindung mit dem Papste führte zu der «traurigsten Verirrung des schweizerischen Volksgeistes in dieser Epoche», dem kalten Winterfeldzug von 1510/11. Die Gesandtschaft nach Venedig, an der sich auch Abgesandte von Appenzell und St. Gallen beteiligten³⁾, kehrte

¹⁾ Absch. III 2, S. 1347. Beim päpstlichen Bündnis war es leer ausgegangen und ebenso bei dem savoyischen vom Jahre 1512.

²⁾ Auch der Abt und die Stadt St. Gallen nahmen an derselben Vergünstigung teil.

³⁾ Namen bei Brosch, Julius II, S. 388, Anm. 13. Von Kardinal Schinner wurden die Appenzeller im Juli dieses Jahres dadurch ausgezeichnet, dass ihnen gestattet wurde, auf ihren Fahnen dem aufrechten Bären zwei goldene Schlüssel in die vorderen Tatzen malen zu dürfen. Zellw. Urk. Nr. 662. Dieses Wappen findet sich noch über dem westlichen Haupteingang der Kirche zu Herisau mit der Jahrzahl 1517; sonst scheinen die Appenzeller von der Auszeichnung keinen Gebrauch gemacht zu haben (Vergl. August Eugster, die Gemeinde Herisau S. 9).

mit dem goldenen Schwert und dem gestickten Herzogshut des Papstes zurück (1512). Je mehr sich die Eidgenossen dem Kaiser und Papst näherten, um so mehr erweiterte sich die Kluft zwischen ihnen und Frankreich. Im Pavierzug (Frühjahr 1512) griffen die Eidgenossen zum ersten Male selbständig in die Verhältnisse von Italien ein. Schon im Sommer Besitzer von Mailand und Beschützer der Kirche, standen sie nach raschem Siegeszuge auf der Höhe ihres Ruhms. «Die Tag-satzung, die im September jenes Jahres zu Baden im Argau und in Luzern beinahe permanent versammelt war, gewährte ein merkwürdiges Bild. Jener kleine Badeort glich der Residenz eines mächtigen Fürsten. Der Papst, der Kaiser, der spanische König, Venedig und Mailand, Savoyen und Lothringen, insgeheim auch der König von Frankreich waren durch ihre Gesandten vertreten, und alle buhlten um die Gunst der Schweizer »¹⁾.

Die Eidgenossen standen in Unterhandlung mit Massimiliano von Mailand. Der Herzog sollte 150,000 Dukaten für die Eroberung des Herzogtums bezahlen und sich zu einer Jahrespension von 40,000 Dukaten an die 12 Orte verpflichten²⁾. Ein Bündnis mit Venedig stand in nicht allzu weiter Ferne. In diesem waren für die 12 Orte jährlich 12,000 fl. vorgesehen, während der Abt, die Stadt St. Gallen, Appenzell und Bünden mit jährlich 2000 fl. abgefunden wurden³⁾. Die Appenzeller mochten lange mit den übrigen Zugewandten nach den Bundesgeldern und Pensionen ausschauen: — einzig die Stellung eines Ortes konnte ihnen zu dem Golde verhelfen.

So wagten sie kurz vor dem Abschluss des Vertrages mit Mailand⁴⁾ den dritten Versuch und bewarben sich am 20. September

1) Dierauer a. a. O., Bd. II, S. 419.

2) Absch. III 2, S. 640, 649.

3) Absch. III 2, 665.

4) Am 29. September und 3. Oktober 1512.

1512 abermals um die Aufnahme als ein Ort wie Freiburg, Solothurn und Schaffhausen¹⁾).

IV. Der dritte Versuch: 1512.

Die politische Lage schien für die Appenzeller nicht ungünstig. Die Eidgenossen konnten von Mailand fordern was sie wollten; es wurde ihnen alles gewährt. Sie hatten bei der Aufnahme Appenzells eine finanzielle Einbusse nicht zu befürchten. Andererseits war nach der Eroberung von Mailand ein Krieg mit Ludwig XII. unvermeidlich, und da konnten die Eidgenossen der Hülfe der Zugewandten nicht entbehren. Allein die Werbung Appenzells erfolgte doch unter wesentlich erschwerten Umständen.

Schwieriger denn je hatte sich die innere Lage für die Appenzeller gestaltet. Wohl hatten sie regelmässig mit den Orten getagt, sogar ein Bündnis mitkontrahiert und ein Jahrgeld erobert. Aber den Eidgenossen war selbst mitten in den grossen Welthändeln nicht entgangen, wie Appenzell, die drei Zugewandten der Ostschweiz überhaupt, zur Ausübung von Rechten gelangten, welche ihnen die Not des Krieges, nicht die ruhige Überlegung des Friedens zugeteilt hatte. So war denn schon am 17. Februar 1511 ein für Appenzell ausserordentlich gefährlicher Vorstoss gegen die Zugewandten erfolgt. Auf dem Tage in Zug wurden nämlich Beschwerden laut, dass « Appenzell und Abt und Stadt St. Gallen auf den meisten Tagsatzungen bei uns sitzen »: man wolle beraten, « was diesfalls zu thun oder zu lassen sei »²⁾).

Es giebt keine besondere Aussage, von wem dieser Vorstoss ausgieng, gegen wen er gerichtet war, ob gegen die drei Zugewandten der Ostschweiz insgesamt oder nur gegen einen

¹⁾ Absch. III 2, S. 650. (Eine etwas dunkle Notiz III 2, 657: Gedenket anzubringen die Bitte des Abtes von St. Gallen in betreff der Werbung derer von St. Gallen und Appenzell.)

²⁾ Absch. III 2, S. 556.

derselben, und welchen Beweggründen er zugeschrieben werden muss. Jedenfalls stand Luzern an der Spitze der Opposition. Auffallend erscheint, dass Appenzell, sonst regelmässig dem Abte und der St. Gallen nachstehend, hier in erster Linie erwähnt wird, und dass diese Anregung, die regelmässige Teilnahme der Zugewandten an den Tagsatzungen zu beschränken, nur fünf Monate nach dem zweiten Versuche Appenzells laut wurde. Aus welchen Motiven sie auch hervorgehen mochte, gewiss ist, dass sie mit der Werbung Appenzells bis im Herbste 1512 ruhte, fast gleichzeitig mit dem dritten Versuche Appenzells wieder auftauchte, und dass Appenzell mit dieser seinen Absichten entgegen wirkenden Strömung rechnen musste.

Denn kaum hatten die Appenzeller am 20. September 1512 in Luzern den dritten Versuch gewagt, und weil «uff disen tag nit Jederman mit endtlicher antwurt verfassd» abermals keine bestimmte Antwort erhalten hatte — man solle es «wider heimbringen und uff nechstem tag Baden endtlich antwurt geben, wes willens jederman sye», so lautete der Bescheid — da wurde am 20. Oktober 1512 wiederum «angezogen, das nit geschickt und gut sin welle, das unseres gnedigen herrn von Sant Gallen, der Stadt Sant Gallen, des landes Appenzell und dero von Pünden Botschafften by allem dem, so wir acht Ort zehandeln habent, sitzen söllend. Ob wir ioch glichwol Basel, Friburg, Solothurn und Schaffhusen by uns bliben lassen wöllind»¹⁾. Die Boten, in dieser Frage ohne Instruktion, wollten den Entscheid auf «künftige» Tage verschieben und den acht Orten zur weitem Erwägung anheimstellen. Allein der Bote von Luzern erklärte, er habe Befehl, an der Tagsatzung nicht weiter teilzunehmen, «wenn die Zugewandten all by uns sässind». Er erwirkte damit, dass ein besonderer Tag nach Luzern angesetzt wurde und die Frage nicht erst auf künftigen Tagen gelöst werden sollte. An diesem Tage der acht alten Orte, am 5. November 1512, ergab sich, dass die Meinungen der acht

¹⁾ Absch. III 2. S. 657.

Orte selbst von einander abwichen. Bern wollte zwar die verbündeten Städte Freiburg und Solothurn, sowie Schaffhausen nicht gesöndert, diese vielmehr besonders zu den Tagen berufen wissen mit Sitz und Stimme wie bisher; die übrigen Zugewandten jedoch sollten nur dann an der Tagsatzung teilnehmen, wenn «Kriegslöiff» vorhanden seien¹⁾. Die Mehrheit hielt indessen dafür, es wäre nicht gut, den Zugewandten «diser zyt den tag abzekünden, sunders wurde das verachtlich Inen sin, dz sy uff den angesatzten tag Zürich nit sölten komen, dann diser zyt pesser ist, under uns ruw, dann zweytracht ze machen». Vorläufig einigte man sich dahin, dass man auf die gemeinen Tage zuerst die neun Orte einlade, und es denselben jeweilen überlasse, ob sie die übrigen, Freiburg, Solothurn und Schaffhausen, sowie die Zugewandten ebenfalls zu Tagen berufen wollen²⁾. Auch auf dem folgenden Tage in Zürich, am 16. November 1512³⁾, kam eine Einigung nicht zustande. Die Angelegenheit blieb beinahe ein Jahr lang verschoben bis im Oktober 1513.

Die «Kriegslöiff» waren vorhanden, und die Zugewandten nahmen ungehindert an den wichtigen Verhandlungen der folgenden Monate teil. Die «endliche» Antwort aber war den Appenzellern immer noch nicht geworden. Die Orte selbst — das lässt der Wortlaut des Abschiedes vom 20. September 1512 deutlich erkennen — empfanden die endlose Verschleppung als

1) Die Instruktion Berns s. Berner Abschiede N, S. 116 u. 545: «Der zugewandten halb, wie die zu Tagen zu beruffen syen, gevallt minen Herren, so dick von Sachen geredt und gehandelt wurd, dar Inn si mitt der Eidtgnoschafft Lieb und Laid müssen haben, das si alldann nitt verachtett sonder zu denselben Sachen ouch zu Tagen beruffen sollen werden». Bern war nach der Instruktion Absch. N., S. 53 von 1512 auch willig, die Zugewandten, aber nicht die Unterthanen, an den Pensionen teilnehmen zu lassen, als Entgelt für ihre Kriegskosten.

2) Gegen Basel war selbstverständlich nicht aufzukommen. Absch. III 2, S. 661.

3) Absch. III 2, S. 664.

eine schwere Unbill. Bern, das auch in dieser Angelegenheit stets pünktlich seine Boten mit Instruktionen versah, nahm, wie einst Basel, Appenzell gegenüber eine neutrale Stellung ein, « wo dz dem merteyl gefalt, lassen min Herren ouch beschechen »¹⁾).

Was überdies bei diesem dritten Versuche die Werbung Appenzells noch mehr erschwerte, war das gleichzeitige Begehren der Stadt St. Gallen, die sich auch jetzt wieder eingefunden hatte²⁾.

Im April 1513 rückte die erste Zahlung von 25,000 Dukaten aus Mailand ein. Jeder Ort erhielt 2000, Appenzell 200 Dukaten. Wieder war Appenzell ein fetter Brocken entgangen³⁾.

Da brachten die folgenschweren Ereignisse des Jahres 1513 die Appenzeller an das lang erstrebte Ziel.

V. Die Aufnahme Appenzells als XIII. Ort.

«Im Jahr 1513 ist an viel Orten der Welt ein ufrührisch blutigis Jahr gsyn, durch hart Gestirn und Sonnenfinstere verzeigt»⁴⁾. Aus den Händen des Zuger Landammanns hatte der Herzog Massimiliano am 29. Dezember 1512 die Schlüssel der Stadt Mailand empfangen. Ludwig XII. aber gab seine Ansprüche nicht auf. Nach dem Tode des Papstes Julius II. hatten die Eidgenossen, als einzige Beschirmer des Herzogs und als Verteidiger der kirchlichen Interessen Leo X., den Kampf mit Frankreich allein aufzunehmen. Sie siegten am 6. Juni 1513 in der glorreichen Schlacht von Novara und fühlten sich stark genug, ganz Frankreich zu erobern. Da brach im Innern des Landes, in Bern und Solothurn, der langverhaltene Groll gegen die «Kronenfresser» aus. Mit Mühe unterdrückten die Eidgenossen die Empörung der Landschaft von Luzern. Der Hass

1) Berner Abschiede N, S. 56.

2) Absch. III 2, S. 657.

3) Absch. III 2, S. 703, 706. Vgl. auch S. 804, 845, 861 etc.

4) Anselm, Berner Chronik.

und die Unzufriedenheit der Bauernschaft sollte im Kriege mit Frankreich erstickt werden. Schon stand ein gewaltiges Heer auf Frankreichs Erde, und Ludwigs Thron bebte. Auf die Höhe ihres Ruhms waren die Eidgenossen hinaufgetragen worden durch die Stürme der Zeit. Aber diese Höhe war die Spitze einer wilden Woge im brausenden Meere, nicht der heimliche Gipfel der nicht wankenden Berge. Sie war ihnen fremd. Die Eidgenossen liessen sich bestechen und täuschen, und nach dem Frieden von Dijon (13. September 1513) rüsteten sie sich auf die Niederlage von Marignano.

In dieser düsteren Periode äusserer Macht und innerlichen Niederganges vollzog sich der Umschwung in der Stimmung der Eidgenossen gegen ihre todesmutigen Kampfgenossen von Appenzell¹⁾. Mit grosser Behendigkeit ergriff es die Gelegenheit, da wieder ein Bündnis mit dem Papste winkte, da neue Vorteile mit neuen Opfern erkaufte werden sollten und der drohende Krieg mit Frankreich auf italienischem Boden die Eidgenossen nachgiebiger stimmte. Zwei Momente mochten bei dem Umschwung wirksam sein:

Die feindliche Stimmung gegen die Zugewandten trat zurück. Es liegt nahe, diese versöhnliche Gesinnung mit den Vorgängen in Luzern in Verbindung zu bringen. Noch einmal freilich, am 4. Oktober²⁾, tauchte die Frage auf, «wie man sich der Zugewandten halb, wie die zu Tagen beschrieben und gehalten werden sollen», zu stellen habe. Die Frage blieb ungelöst und bald berührte sie Appenzell nicht mehr.

Und dann trat Bern mit Entschiedenheit für die Appen-

¹⁾ Vgl. Archiv für Schw. Geschichte X, S. 222, wornach die Appenzeller, die mit den Ostschweizern an der Schlacht von Novara nicht teilnahmen, dem Hauptmann Tschudi folgten, der von einem Rückzug der Ostschweizer nichts wissen wollte: Es sei ehrlicher, sie werden auch erschlagen und versuchten mit Gottes Hilfe den Schaden zu rächen; deshalb rate er, Gott zu vertrauen und die ihren todt oder lebendig zu suchen.

²⁾ Absch. III 2, S. 737.

zeller ein. Schon auf den Tag in Solothurn, am 5. Dezember 1513, erwartete dieser Ort das Erscheinen der Appenzeller mit ihrer erneuerten Bitte. Sein Gesandter hatte die Instruktion, «die Meinung der Herren von Bern zu erläutern, dass sie den Appenzellern solches gönnen und nachlassen wollen, wie sie dies vormals den Genannten von Appenzell auch zugesagt haben»¹⁾.

Allein stets war auf ein Entgegenkommen der vier Schirmorte des Abtes noch nicht zu zählen. An demselben 5. Dezember tagten in Wil ihre Boten, welche der Abt von St. Gallen hatte rufen lassen, um seine Beschwerden vorzutragen²⁾.

Es war nicht mehr der leichtlebige Giel von Glattburg, in dessen Hand die Leitung des Klosters stand. Ihm war schon im Jahre 1504 Franziscus Geissberg³⁾ gefolgt, ebenfalls eines Ritters Sohn, ein junger «wol trüeyend» Mann, der für gar geistlich gehalten wurde, «dan er tägliche in seinem bätbuechlin lag». Dieser teilte mit dem früheren Abte Ulrich das Bestreben, die Güter des Klosters zu mehren, nicht aber die diplomatische Gewandtheit, dieses Bestreben geschickt zu verbergen. Er wurde deshalb für kleinlich und geizig gehalten. Führte er doch mit der Stadt St. Gallen der Bestattung eines Gestorbenen wegen einen langwierigen Streit, der beide Teile mehr als 6000 fl. kostete, während er an Einem Tage hätte beglichen werden können, wenn nicht — wie Vadian bemerkt — «der hässig kib und aufsatz (desse doch die geistlichen embaren soltend) nit toubet hette». Obgleich der Abt jährlich 400 Fuder Wein in seinen Keller brachte, zwang er seine Konventualen sauren Wein zu trinken, bis sie krank wurden. Er selbst trank, so gerne er Silber und Gold sah, doch aus

¹⁾ Berner Abschiede O, S. 33. — Die Instruktionen Berns bezüglich der Teilnahme der Zugewandten an den Pensionen siehe Berner Absch. N, S. 53, 318.

²⁾ Absch. III 2, S. 751. Zellweger, Urkunde Nr. 665. Der Abt opponierte drei Mal, Absch. III 2, S. 140, 657, 751.

³⁾ Vadian II, S. 394 ff.

einem hölzernen Becher, entschuldigte seine Habsucht mit der jenseitigen Sparsamkeit der Klosterheiligen Gallus und Othmar, und pflegte neben dem Geiz des rachgierigen Hasses¹⁾.

Zu einem solchen Manne konnten sich die Appenzeller keines Guten versehen, selbst wenn das Verhältnis zwischen ihnen und dem Kloster sich freundlicher gestaltet hätte, als es wirklich der Fall war.

Die überaus heftige Opposition des Abtes²⁾ lässt sich erklären. Seine Besorgnis, seine Furcht vor dem gewaltthätigen Übermut der Appenzeller war ebenso begründet, wie der Hinweis, dass sie ihre Stellung überhaupt nur der Gewalt, nicht dem Rechte zu verdanken haben. Wenn er aber Leibfall und Hauptfall, welche die Appenzeller ihm schulden, ins Feld führte, so lässt sich seine Absicht erraten, gegen Appenzell dieselben Bedenken zu erregen, die seiner eigenen Erhebung zum Orte im Wege standen: das Unterthanenverhältnis. Wenn er ferner bat, es möchte das Gotteshaus auch als ein Ort angenommen werden, so mochte er wohl ahnen, dass dieses Begehren für ihn selbst zwar aussichtslos, für die Appenzeller aber hinderlich sein dürfte. Und wenn er endlich, wie im Vorbeigehen, bemerkte, er halte es nicht für nötig, dass der Stand der Appenzeller erhöht werde, so konnte er bei den vier Schirmorten auf das vollste Verständnis rechnen. — Diesen gegenüber machte der Abt nicht nur ihre Pflicht geltend, nach Burg- und Landrecht und dem Hauptmannschaftsvertrage gemäss seine Interessen zu schützen; er hob auch den Nutzen hervor, der ihnen aus diesem Verhältnis erwuchs, und den Nachteil, der ihnen aus einem Übergriff Appenzells gegen das Kloster drohen würde, weil die Schirmorte auf ihre und nicht des Gotteshauses Kosten die Rechte des Klosters zu schirmen hätten. Er wies ihnen nach, wie sie sich selbst mit ihren früheren Beschlüssen zu Schwiz und zu Zürich in Widerspruch

1) Vgl. Vadian II, S. 396.

2) Absch. III 2, S. 751 (Tag zu Wil). Zellweger Urk. Nr. 665.

setzen und auf diese Weise ihrem eigenen Nutzen, wie ihrer Pflicht und Ehre nicht wenig vergeben würden.

Die Schirmorte versprachen, des Abtes Klage an ihre Obrigkeiten zu bringen.

In Zürich fand der Abt ein offenes Ohr. Hier waltete unverkennbar dieselbe den Appenzellern ungünstige Stimmung noch vor. Am Dienstag nach Lucientag, am 13. Dezember 1513, nahm die Tagsatzung in Zürich, welche Appenzell den endgültigen Entscheid bringen sollte, ihren Anfang. Aber erst am folgenden Tage versah Zürich seine Boten mit der Instruktion¹⁾, der Eidgenossen Antwort zu hören und, falls sie diese geneigt sehen, Appenzell anzunehmen, unter Vorbehalt des Burg- und Landrechts ebenfalls einzuwilligen. «Ob aber einich ort harinn verzug bruchen und die sach wyter hinder sich bringen und schieben wöllte, söllent miner herren botten dieselben meynunge zum geschicktesten och an die hand nemen».

Es wäre überflüssig, einen schlagenderen Beweis *dafür* zu suchen, dass an dem Widerstand, den die Appenzeller jeweilen auf der Tagsatzung gefunden hatten, Zürich zum mindesten stark beteiligt war. Jede Gelegenheit sollte auch *fernerhin* benützt werden, die Appenzeller zurückzuweisen.

Leider meldet keine Überlieferung, welche Orte neben Bern es waren, deren Eintreten für Appenzell es bewirkte, dass die Politik der Verschiebung aufgegeben werden musste. Aber

¹⁾ Die Instruktion von Mittwoch nach Lucientag, 14. Dezember 1513, die wir dem freundlichen Entgegenkommen des Herrn Staatsarchivar Labhart verdanken, hat folgenden Wortlaut: Uff die pitt so unser Eidtgnossen von appenzell, si für ein Ortt wie Friburg, Soloturn und Schaffhusen sind ufzunemen, getan, habent min herren Rât und burger sich erkennt, der Eidtgnossen antwort zu hören, und sover si an denselben erfindent, dz si willens sind, si in sôlicher gestalt anzunemen, wöllent min herren das selb och gestatten und darin willigen, doch also dz min herren von Zürich und Lutzern Ir burgerrecht und unser Eidtgnossen von Swytz und Glarus Ir landtrecht, so wir vier ort mit dem gotzhus Sant Gallen habent, in allem Inhalt und Ustruck, lutter und eigentlich usbedingend und vorbehaltend. Ob aber einich . . . (Schluss s. oben).

nachdem einmal Bern aus seiner neutralen Stellung heraustraten war, mochte sich bald eine Mehrheit gebildet haben. Auf derselben Tagsatzung, da der Bischof von Verulam den päpstlichen Gruss und Segen überbrachte und den Eidgenossen ein Bündnis mit Leo X. antrug, da auch der kaiserliche Bote sich einfand, um die Eidgenossen von eben diesem Bunde abzumahnern, erfolgte am Schlusse der Verhandlungen die Aufnahme Appenzells als XIII. Ort: «Unser lieben Eydgnossen von Appenzell sind für ein Ort angenommen, wie Fryburg, Soloturn und Schaffhusen und ouch jeder Bott weiss zû sagen»¹⁾).

So war das ersehnte Ziel endlich erreicht.

Der Bundesbrief²⁾, der das Datum vom 17. Dezember 1513 trägt, ist dem von Schaffhausen nachgebildet, enthält aber noch einige wesentliche Zusätze, welche schwerlich dazu angethan waren, den Enthusiasmus der Appenzeller zu erhöhen. — Zunächst gieng aus den früheren Verträgen in ganz derselben Form in den Bundesbrief die Bestimmung über, welche die Kriegslust der Appenzeller dämpfen sollte. Dennoch war die Verpflichtung, von ihnen aus keinen Krieg anzufangen, nicht die schwerste. Es lag diese schon mehr als hundert Jahre auf ihrem Nacken und war ebenso alt wie die andere, sich bei Streitigkeiten der Eidgenossen unter sich neutral zu verhalten³⁾. Wenn aber die Appenzeller hinsichtlich des ihnen

1) Absch. III 2, S. 756. Das genaue Datum der Aufnahme ist nicht zu bestimmen; jedenfalls war es nicht der 13. Dezember, da am 14. die Sache noch nicht zur Sprache gekommen war. Die Tagsatzung dauerte, auch den Verhandlungen nach zu schliessen, jedenfalls mehrere Tage: vgl. Berner Absch. O, S. 62 «*angefangen* Dienstags am Luzientag».

2) Absch. III 2, S. 1361. Zellweger Urk. Nr. 666.

3) Die erste Bestimmung, die Beschränkung des Rechtes, Kriege zu führen, teilte Appenzell mit Basel. Sie findet sich schon in den Verträgen von 1411 und 1452. Die zweite bezüglich der Neutralität, die schon im Verträge von 1411 aufgenommen war, wurde 1452 dahin abgeändert, dass sich Appenzell der Mehrheit anzuschliessen habe; von dieser Bestimmung aber kamen die Eidgenossen wieder auf die alte von 1411

von den Eidgenossen gewährten Zuzuges im Kriegsfall sich zu der Bedingung verstehen mussten, es sollen die Eidgenossen «die hilf zethun nit wyter schuldig sin dann inndert unsern — der Appenzeller — lantmarchen, si tügend es denn gern», so war eine solche Bestimmung bedingt durch den Umstand, dass Zürich und Luzern ihr Bürgerrecht, Schwyz und Glarus ihr Landrecht mit dem Abte von St. Gallen vorbehielten. Und endlich wurden die Appenzeller verpflichtet, den Bund zu beschwören, während die Orte nur den Bund bei «geschwornen Eiden zu halten» gebieten sollten.

Man sieht aus diesen Abänderungen und Zusätzen zum Schaffhauserbund¹⁾, dass die stereotype Bezeichnung «wie Freiburg, Soloturn und Schaffhausen» nicht allzu wörtlich genommen werden darf. Wenn übrigens die Appenzeller nicht mehr begehrten und nicht mehr erhielten, als die Gleichstellung mit diesen drei Städten, so wussten sie wohl, wie bei einzelnen Orten der geheime Protest gegen eine Erweiterung des souveränen Bundes der acht Orte in der Stille fortglimmte, und wie es galt, diese empfindsame Stimmung zu schonen. Immer noch galten die drei Städte nicht als vollberechtigte Glieder des Bundes²⁾. Thatsächlich waren sie schon 1502 als Orte anerkannt und übten alle Rechte eines solchen aus³⁾; doch war ihnen formell der Name und die

zurück. Vgl. Hilty, Die Bundesverfassungen der schweizerischen Eidgenossenschaft, Bern 1891, S. 113.

¹⁾ Eine weitere Abweichung vom Schaffhauserbund betrifft das Schiedsgericht bei Streitigkeiten zwischen den Eidgenossen und den Appenzellern. Der 5. Schiedsrichter konnte Einsicht in die Akten verlangen. — Der Entwurf des Bundesbriefes mit den Einträgen in den zu grunde gelegten Schaffhauserbrief findet sich heute noch im Staatsarchiv in Zürich. Wurde die Abfassung des Bundesbriefes Zürich übertragen?

²⁾ Selbst Basel geriet gelegentlich in ihre Gesellschaft. Vgl. Absch. III 2, S. 476 u. S. 657.

³⁾ Vgl. Öchsli a. a. O. S. 49, und überhaupt für diesen Abschn. S. 32 und 45—54.

Stimme eines Ortes in eidgenössischen Angelegenheiten, sowie die Gegenseitigkeit des Bundesschwurs nie zugesagt worden. Worin faktisch ihre Inferiorität bestand, lässt sich nicht nachweisen. Doch ist nicht ausgeschlossen, dass die volle Gleichberechtigung noch lange in dem Rechte der einzelnen Orte, Kriege zu führen und Bündnisse zu schliessen, gesehen wurde, und da dieses Recht den drei Städten¹⁾ beschnitten worden war, so fehlte ihnen ein wichtiges Attribut ihrer Souveränität. War auch die Mehrzahl der acht Orte einst bereit gewesen²⁾, diese ihre Rechte zu opfern, so hatten sie sich doch thatsächlich derselben nicht begeben.

Der erste Vertrag, den Appenzell neben den zwölf Orten kontrahierte, war der Bund mit Leo X. vom 9. Dezember 1514. Appenzell erhielt eine Jahrespension von 2000 fl.³⁾ Sonst aber floss die Goldquelle auffallend spärlich. Auf die 40,000 Dukaten des Herzogs Massimiliano konnte es noch keinen Anspruch erheben, da es beim Abschluss des Vertrages noch kein Ort gewesen war⁴⁾. Die Mitherrschaft an den enetbirgischen Vogteien⁵⁾ begehrte Appenzell im Jahre 1517 ohne Erfolg und ebenso vergeblich mit Freiburg, Solothurn und St. Gallen im Jahre 1514

1) Wie übrigens auch Basel, das vorsichtig genug gewesen war, sich eine ebenbürtige Stellung — den Namen und die Stimme eines Ortes und die Gegenseitigkeit des Bundesschwurs — im Bundesbrief zu sichern, aber vielleicht gerade deswegen mit den drei Städten in Absch. III 657 zusammen genannt wurde, weil ihm das Recht, Kriege zu führen und Bündnisse zu schliessen, nicht zugestanden war.

2) Im Beibrief zum Pensionenbrief 1503, s. Öchsli a. a. O. S. 52.

3) Wie sehr den Appenzellern an den Pensionen gelegen war, beweist der Umstand, dass sie im Juni 1514 ausdrücklich von den Eidgenossen das Versprechen erwirkten, man werde sie bei dem Bündnis mit dem Papste nicht vergessen. Absch. III 2, S. 796.

4) Absch. III 2, S. 804, 810, 861, 872, 879.

5) Absch. III 2, S. 1051, 1080, vgl. auch S. 1052. — 1514 wurde Neuenburg ein Unterthanenland der 12 Orte mit Ausschluss von Appenzell, vgl. Dierauer a. a. O. II, S. 418 Anm. und Öchsli a. a. O. S. 100 f.

die Gegenseitigkeit des Bundesschwurs¹⁾. Da brachte die Reformation eine neue Gruppierung der Orte; die Unterschiede schwanden, und auch der Bundesschwur verlor seine Bedeutung.

Nicht unbestritten aber war Appenzell seine Rangstellung geblieben, die es als dreizehnter Ort auf der Tagsatzung einzunehmen sich berechtigt glaubte.

VI. Der Rangstreit.

Beim Eintritte Basels in den Bund hatte der Vortritt auf der Tagsatzung zu einlässlichen Erörterungen geführt. Denn man nahm es mit der Frage, welcher Bote vor dem andern zurückstehen musste, wenn sie die Schwelle des Sitzungssaales betraten, nicht leicht. Mit dem Vortritt hieng der Vorrang des Namens und die Reihenfolge bei der Besiegelung von Urkunden zusammen²⁾. Soweit man die Rangordnung bei den Boten der drei Zugewandten verfolgen kann, hatte vom Jahre 1507 an der Abt den ersten, die St. Gallen den zweiten und Appenzell den dritten Rang inne, und es liess sich voraussehen, dass der Abt keine Neigung bekunden werde, dem neuen Orte, seinen früheren Unterthanen, den eigenen Platz einzuräumen. Die Appenzeller ihrerseits aber waren doch nicht mehr den Zugewandten beizuzählen und konnten ohne Zweifel einen Sitz nach den Orten beanspruchen. Trotz der zögernden Sorgfalt, mit der die Orte bei der Aufnahme Appenzells zu Werke gegangen waren, harrte die Rangfrage noch ihrer Erledigung. Die Situation war noch verschärft durch den Groll, den der Abt über das Scheitern seiner Opposition und die Erhebung Appenzells empfand. Da nahmen die Appenzeller in nicht sehr rühmlicher Weise die Gelegenheit wahr, seinen Ärger aufs höchste zu steigern, indem ohne weitere Unterhandlungen ihr Bote der Frage eine über-

¹⁾ Absch. III 2, S. 791, 798.

²⁾ Vgl. Öchsli a. a. O., S. 46.

raschende Wendung gab: im Vollgefühl seiner neuen Würde setzte er sich nach eigenem Ermessen und ohne alle Bedenken vor den Gesandten des Abtes und behauptete den einmal eressenen Sitz trotz der Reklamationen des Abtes und der offiziellen Meinung der übrigen Boten, welche ein solches Vorgehen als ungeordnet empfanden¹⁾. Dieses Nachspiel beschäftigte die Orte auf den nächsten Tagen bis ins Frühjahr 1515²⁾. Denn der Abt Franziscus beklagte sich mit bitterem Zorn über die unrechtmässige Zurücksetzung: dass die Appenzeller von den gemeinen Eidgenossen als ein Ort angenommen seien, lasse er sich gütlich gefallen; dass aber die von Appenzell sich unterstanden, «Iren sitz in gemeiner versammlung der eidgnossen zu endren, siner fürstlichen gnaden potten hinder sy zu thunde», halte er für eine nicht zu ertragende Schmach. Wenn er auch nicht schicklich als ein Ort aufgenommen werden möge, so sei er doch mit seiner Macht der Gotteshausleute, den Edeln und Unedeln, so vornehm wie die von Appenzell, habe den Eidgenossen in allen ihren Kriegen und Händeln treulich beigestanden und bitte und begehre daher, ihn in seinem Range zu belassen, ihn zu den Tagen der gemeinen Eidgenossen ebenfalls zu berufen und ihm hierfür eine schriftliche Sicherung zu geben³⁾.

Mit dieser Beschwerde gelangte der Abt an die sieben Orte, nachdem er schon früher in etwas milderer Tonart sich an die Tagsatzung gewendet⁴⁾ und von dieser eine Abschrift des Bundesbriefes der Appenzeller erhalten hatte⁵⁾. Er brachte

¹⁾ Absch. III 2, S. 765.

²⁾ Absch. III 2, S. 770, 868.

³⁾ Mscr. im Stiftsarchiv Rubrik XIII, Fasc. 12. Instruktion an den Boten des Abtes. Absch. III 2, S. 772, Anm.

⁴⁾ Das oben erwähnte Mscr. im Stiftsarchiv ist in doppeltem, nicht ganz übereinstimmendem Wortlaut erhalten. Der Instruktion für die Verhandlungen mit der Tagsatzung fehlen die erregten Auslassungen.

⁵⁾ Auch die Stadt St. Gallen begehrte eine Abschrift. Absch. III 2, S. 765. Sie wurde gewährt, weil «dieses kein Geheimnis ist». Instruktion Berns; siehe Berner Absch. O. S. 107.

den sieben Orten und den Eidgenossen überhaupt das Versprechen in Erinnerung, das sie zur Zeit der ersten Werbung Appenzells und des Abtes Gothart diesem gegeben, sie wollten das Gotteshaus «nit minder denn die von Appenzell achten und halten».

Der Abt verfolgte gleichzeitig noch einen andern Plan. Der Verzicht auf seine Rangerhöhung war nur ein scheinbarer. Unter der Hand suchte er seine Stellung nicht unwesentlich zu verbessern¹⁾ und liess sich die Mühe nicht reuen, jedem Orte seine Bitten besonders vorzulegen²⁾; er begehrte für seine armen Gotteshausleute einen Anteil an den Pensionen und Jahrgeldern und verlangte auch hiefür ein schriftliches Versprechen. Die Antwort der sieben Orte ist auf einem losen Blatte ohne Datum erhalten³⁾. So ehrlich er's damit meinte — denn er schonte die Almosen und liess die «grossen Tafeln» im Münster aus seiner eigenen Tasche

1) Schon die Forderung einer schriftlichen Zusicherung seines Ranges, der Stimme an der Tagsatzung und seiner Berufung zu derselben deutet auf diese Absicht. — Das Verlangen der Stadt St. Gallen, ein Ort zu werden, s. Absch. III 2, S. 837: auch dieses wurde «verschoben».

2) Mscr. im Stiftsarchiv Rubrik XIII, Fasc. 12, datiert Donnerstag nach Ostern 1514, vgl. auch Absch. III 2, 806.

3) Mscr. im Stiftsarchiv Rubrik XIII, Fasc. 12. Zürich gab bezüglich des Ranges wenig Hoffnung: sie haben nichts einzuwenden, dass man zu den andern Orten auch reite, wollten es inzwischen an ain meren gwalt bringen und liessen dem gnädigen Herren für das freundliche Anerbieten danken. Schwiz gab zur Antwort, des sitzes halb lausent si es bliben wie der beschaid sy. Von den übrigen Orten ebenfalls artig empfangen und mit ehrerbietigem Danke entlassen, kehrte die Botschaft mit dem leeren Versprechen ins Kloster zurück, man werde wie vormals das beste thun und ze Tagen ain früntlich antwurtt geben des sy — die Orte nämlich — er, glimpff vnd füg habint.

Berner Instruktion, Berner Abschiede O, S. 123: weil die «Appenzeller fur ein Ortt angenommen syen, das Sy ouch unsres gnedigen Herren von Sant Gallen Bottschafft vorsitzen, und desshalb denen von Schaffhusen nach, Iren Stand Söllen haben».

malen¹⁾ — und obgleich er der Tagsatzung den Vorschlag unterbreitete, im Falle der Not 200 Mann mehr zu stellen, — die Eidgenossen wollten keinen vierzehnten Ort²⁾. Die Rangfrage blieb erledigt. Zürich hatte recht gesehen: «si äichtend wol, es blib darby».

VII. Die Vertreter Appenzells auf der Tagsatzung.

Der Mann, der den Rangstreit im Sinne seiner Landsleute und nach ihrer Art gelöst hatte, war der Landammann Hans am Eggeli. Die Eigentümlichkeit der Appenzeller, ihrem Gedächtnis und starken Arme mehr zu vertrauen als den Pergamenten, prägt sich in dem vielfach empfundenen Mangel an Urkunden aus³⁾. Die neugierige Nachwelt sucht oft umsonst in den innern Gang der appenzellischen Geschichte einzudringen. Nur in schwachen Umrissen sind die Personen erkennbar, welche an der Spitze des appenzellischen Gemeinwesens den beharrlichen Sinn ihres Volkes vertraten. Dieser Umstand allein, dass sie die Boten des Volkes waren, lässt aber auf einen massgebenden Einfluss schliessen und dürfte es rechtfertigen, dass der Versuch einer monographischen Skizze gewagt wird, soweit das spärliche Material es gestattet.

Drei Männer waren es, welche in der Periode von 1510 bis 1514 als die Gesandten Appenzells auf der Tagsatzung erschienen: Hans am Eggeli, Christian Pfister und Laurenz Suter.

Hans am Eggeli, zumeist Meggeli genannt⁴⁾, hielt sich zur Zeit des Klosterbruchs zur Partei des Landammann Schwen-

¹⁾ Vadian II, S. 401.

²⁾ Drei Mal wurde der Abt auf spätere Tage vertröstet. Absch. III 2, 806, 835, 868.

³⁾ Im Archiv zu Appenzell fand sich keine einzige Urkunde, die von dem Eintritt Appenzells handelte (vom Bundesbrief abgesehen), wie übrigens auch im Stadtarchiv zu St. Gallen merkwürdigerweise keinerlei Material zu finden war.

⁴⁾ Die Schreibweise schwankt: Hans Am Eggeli, am Eggeli, Meggeli.

diner. Er beteiligte sich nach Vadian¹⁾ an der Beratung, welche bei Anlass der Urnäser Kirchweih im Juli 1489 einige St. Galler und Appenzeller hinter einer Scheune pflogen. Meggeli, schon damals eine der angesehensten Persönlichkeiten im Lande — er war 1488 Zehntenmeister in Appenzell²⁾ und hatte als solcher den Kirchenzehnten einzuziehen und dem Abte abzuliefern — tritt in den Ereignissen des Jahres 1489 nicht weiter hervor, taucht aber im Februar 1490 wieder auf, als die Kontingente der Schirmorte gegen St. Gallen zogen und die Appenzeller, statt mit den St. Gallern sich bei Gossau zu verbinden, hinter ihrer Landesletzi bei Herisau stehen geblieben waren³⁾. Da wurde Meggeli als Sendbote der Appenzeller verwendet, um in dunkler Nacht von Bürgermeister und Rat von St. Gallen Zuzug zu erbitten. Wie jedoch die 400 St. Galler zu den Appenzellern stossen wollten, da schickten diese Meggeli hinaus und liessen die St. Galler bitten, sich zurückzuziehen. Nach Vadian handelte es sich dabei um einen ganz niederträchtigen Streich der Appenzeller. In Wirklichkeit war Schwendiners Parteipolitik von den eigenen Landsleuten preisgegeben worden⁴⁾.

Nach der Flucht Schwendiners blieb Meggeli wahrscheinlich redlich im Lande; denn im Jahre 1494 war er bereits wieder Zehntenmeister⁵⁾. Neun Jahre später treffen wir ihn im Dienste Lodovico Moros, als Söldnerhauptmann in Novara, und bald darauf in die Untersuchung verwickelt, welche der Verdacht, es hätten die schweizerischen Knechte und Hauptleute den

1) Vadian II, S. 338. Vgl. auch Häne a. a. O., S. 51.

2) Zellweger, Gesch. II, S. 385.

3) Vadian II, S. 352. Häne a. a. O., S. 138 ff.

4) Häne a. a. O., S. 136. — Verrat kann weder Meggeli noch den Appenzellern als solchen vorgeworfen werden. Der Klosterbruch war das Unternehmen einer Partei; vgl. Vadian II, S. 338, wornach nicht der Bär, sondern ein rotes Gesellenfähnlein der Mannschaft vorangetragen wurde.

5) Zellweger, Gesch. II, S. 385.

Herzog an die Franzosen verraten und der Vorwurf, es sei « gross schelmenwerch mit den Musterherren » getrieben worden, veranlasst hatte¹⁾. Meggeli befand sich mit zwei andern Appenzellern, Landammann Zellweger und Christian Pfister, unter den Angeklagten. Die Tagsatzung liess sie durch die Appenzeller selbst gefangen legen und « pinliche Marter » fragen²⁾. Nach dem Verhör erhielten die Gefangenen « uff jr ernstlich pitt und ansuchen und durch minderung costens willen » gegen eine Bürgschaft von je 1000 fl. die Freiheit, hatten indessen einen Eid zu leisten, jederzeit zu weiterem Verhör bereit zu stehen, und wenn sie für schuldig befunden würden, sich der Strafe zu unterziehen. Meggeli, seiner Weigerung wegen, den Zoll zu Rheineck zu entrichten, aufs neue angeklagt und darüber von den sieben das Rheinthal regierenden Orten auf ihrem Tage zu Rheineck am 13. Juli 1500³⁾ zur Rechenschaft gezogen, erklärte, er habe seine Unschuld dargethan; wenn ihn aber jemand gleichwohl verklagen oder ihm Böses nachreden sollte, so möchte man es ihm auf seine Unkosten anzeigen, damit er solche Leute vor den Richter bescheiden und da seine Unschuld darthun könne. Der Abschied erwähnt ausdrücklich, dass man an seiner Verantwortung Gefallen fand. Immerhin behauptete ein gewisser Schattenhalb⁴⁾, die appenzellischen Hauptleute hätten sich mit andern bestechen lassen und den Herzog an die Franzosen verkauft. Doch liess sich gegen Meggeli nichts Namhaftes aufbringen, und selbst die Tagsatzung brachte den Handel zu keinem ehrlichen Abschluss. Sie konnte unmöglich gut machen, was ein ganzes Volk ver-

1) Die Untersuchung wurde durch die Tagsatzung angeordnet, Absch. III 2, S. 47, 49, 81, 86. Über die Untersuchung siehe bei Zellweger, Urk. II 2, Nr. 619, 620, und Geschichte II, S. 295—307. Quellen über den « Verrat » siehe bei Dierauer II a. a. O., S. 386 f. Vergl. ferner Eschers Abhandlung in diesem « Jahrbuch », Bd. XXI, S. 71 ff.

2) Absch. III 2, S. 49.

3) Absch. III 2, S. 62.

4) Auf dem Tage zu Zürich am 1. Dezember 1500, Absch. III 2, S. 81.

fehlt hatte. Zwei Jahre später, 1502, wurde Meggeli Landammann¹⁾ und der Vertreter Appenzells auf den Tagen der Eidgenossen, anfänglich allein und später abwechselnd mit Christian Pfister und Laurenz Suter, bis ins Jahr 1517²⁾. Da sammelte er auch Almosen für ein Schwesternhaus in Appenzell³⁾ und vertrat Appenzell in den Marchstreitigkeiten gegen das Rheinthal⁴⁾. Der Abt traute ihm nicht und hielt ihn für einen Feind, der bei Kaiser und Papst gegen ihn intriguierte⁵⁾. Ein Jahr nach seinem Rücktritt von der Tagsatzung pilgerte er nach Rom⁶⁾. Doch kam der Kirchenbau am Hirschberg, für den er sich die Bewilligung geholt, auf den Einspruch der Eidgenossen hin nicht zustande, weil er den äbtischen Pfründen im Rheinthal Abbruch tat. — Hans am Eggeli führte das Land in seiner ersten Amtsperiode von 1502 bis 1509 als Landammann durch zwei langwierige Prozesse: den Zellwegerhandel, an dem er persönlich beteiligt war, und den Schwendinerhandel, der das Land angien. Der Streit in der Nähe und in der Ferne, mit seinen Landsleuten und dem Abte, der Verkehr mit der Stadt St. Gallen und mit den Eidgenossen und die aufs höchste gespannten Beziehungen zu Kaiser und Reich erforderten in der Zeit der italienischen Kriege eine thatkräftige, willensstarke und gewandte Persönlichkeit. Es ist daher sehr begreiflich, dass die Appenzeller ihn in den bedeutungsvollen Jahren 1512 und 1513 wieder zum Landammann wählten. Nach seiner ganzen Vergangenheit war er der Mann, des Abtes Boten «hindersy» zu thun. Ein Sohn gleichen Namens fiel in der Schlacht von Marignano⁷⁾.

Neben ihm bekleidete die Würde eines Tagsatzungsge-

1) Zellweger, Gesch. II, 382.

2) Vgl. Absch. III 2, S. 1440 das Verzeichnis der appenzellischen Boten.

3) Absch. III 2, S. 424, 426.

4) Absch. III 2, S. 458.

5) Absch. III 2, S. 868.

6) Vadian II, S. 399.

7) Suters Chronik im Archiv zu Appenzell, S. 424.

sandten sein Kriegsgefährte Christian Brander, Pfister genannt¹⁾. Christian Pfister war schon 1485 Zehntenmeister in Appenzell²⁾ und zählte wie Hans am Eggeli zum Anhang Schwendiners. Er war es, der am 28. Juli 1489 als Hauptmann der 1200 Appenzeller mit dem roten Gesellenfähnlein, nicht mit dem Bären, zum unheilvollen Klosterbruche zog und kurz vorher, in Grub, von den St. Gallern verlangt hatte, dass sie den Appenzellern einen ewigen Bund schwören³⁾. Sein Name wird in dem für sein Land so verderblichen Streite nicht weiter erwähnt. 1492 wurde Pfister wieder Zehntenmeister⁴⁾ und 1494 Steuermeister⁵⁾. Doch hinderte ihn sein Amt nicht, Söldner für Karl VIII. von Frankreich zu werben. Es war die Zeit, da die Italiener zum erstenmale die Hellebarden der Schweizer sahen, die Zeit, da die Tagsatzung ohnmächtig das Reislafen verbot und sich aufraffen wollte, Pensionen und Jahrgelder zu verachten. Der Abt, welcher keine Ursache hatte, ihm hold zu sein, verklagte Pfister bei den Eidgenossen⁶⁾ und im Jahre 1494 wurden die Appenzeller von den Orten aufgefordert, einen ihrer höchsten Beamten als «Aufwiegler» gefangen zu setzen⁷⁾. Trotzdem blieb Pfister Werbeoffizier der französischen Krone; der böse Geist des «Reysens» war ins Volk gefahren, und in hellen Haufen strömten auch die Appenzeller, angelockt durch das Gold des Landvogts von Dijon, dem König von Frankreich zu. Ja dieser durfte es in einem Schreiben an die Tagsatzung wagen, unter den Hauptleuten, welche den verlangten Söldnerzug nach Asti führen sollten, auch Pfister zu nennen⁸⁾. — Nach dem glor-

1) Zellweger, Gesch. II, S. 385.

2) Zellweger, Gesch. II, S. 385.

3) Vadian II, S. 338.

4) Zellweger, Gesch. II, S. 385.

5) Zellweger, Gesch. II, S. 384.

6) Absch. III 1, S. 426.

7) Absch. III 1, S. 457.

8) Absch. III 1, S. 521.

reichen Ausgang des Neapeler Feldzuges (1494 bis 1498) finden wir Pfister, wie bereits erwähnt, mit Hans am Eggeli und Landammann Zellweger im Lager Lodovico Moros. Mit seinen Gefährten teilte er den Vorwurf des Verrats, das Gefängnis und das Verhör. Auch für ihn lief, wie es scheint, die Untersuchung ohne weitere Folgen ab¹⁾. — In den Jahren 1510 bis 1512 war er der Bote Appenzells auf der Tagsatzung²⁾. Von seiner schlimmen Neigung, Söldner zu werben, konnte Pfister nicht lassen. Er wollte 1513 mit einem Ambrosius von St. Gallen dem König von Frankreich Knechte zuführen und kam daher abermals mit einem Haftbefehl der Eidgenossen in sehr nahe Berührung³⁾. Der Schatten, den die Ereignisse von Novara auf seine Person geworfen, folgte ihm in die Tagsatzung: mit Recht betrachteten die Eidgenossen das Werben von Söldnern als ein «verräterisches Ding». — Es unterliegt keinem Zweifel⁴⁾, dass Pfister im Jahre 1510 beim zweiten Versuche der Appenzeller eine bedeutende Rolle spielte, ja dass dieser selbst vielleicht sein eigenes Werk war. Niemand vermochte besser die Bundesgelder und Pensionen zu schätzen, als ein Söldner. Landammann war er nie.

Während Pfister nur kurz und dem Anschein nach ad interim in der Tagsatzung auftrat, gehört der Landammann Laurenz Suter zu den regelmässig verzeichneten Boten⁵⁾. Er löste Meggeli ab in den Jahren 1508 und 1512 bis 1518. Doch

1) In Absch. III 2, S. 81 i, wird noch ein Christian Pfister, der Müller, von Bischofzell genannt; unter k Christian Pfister von Appenzell. Es sind also beide deutlich unterschieden.

2) Sein Name erscheint sechsmal im Verzeichnis der Boten und zwar stets allein. Siehe Sachregister III 2, S. 1440.

3) Absch. III 2, S. 721.

4) 1510 war er zum drittenmale Zehntenmeister, Zellweger, Gesch. II, 385.

5) S. Sachregister, Absch. III 2, S. 1440. Sein Name erscheint zwanzigmal von 1508—1520.

verschweigt die Überlieferung jede nähere Kunde über seine Person und sein Leben¹⁾).

Es mag den Nachkommen vergönnt sein, das dürftige Denkmal der drei Männer, deren Namen sie kennen²⁾, mit einem Kranze dankbarer Erinnerung zu schmücken. Wen seine Moralität daran hindert, der möge des Wortes von Jakob Burckhardt³⁾ gedenken: «Das 15. Jahrhundert erzog Menschen mit andern Nerven, als die unsrigen sind. Wenn ein Volk unaufhörlich die Hand am Schwert halten, sich seines Lebens wehren muss, so bildet sich unter dem ewigen Belagerungszustand eine andere Wertschätzung alles Thuns und Lassens aus, als in der laulichen Temperatur eines von aussen garantierten Weltfriedens».

VIII. Rückblick.

Überschaut man die durch zwei Jahrzehnte hindurch sich erstreckende Reihe von Versuchen, welche dem Eintritt Appenzells in den Bund vorausgiengen, so wird man unwillkürlich zu der Frage gedrängt: *Weshalb zögerten die Eidgenossen so lange, bis sie dem Begehren der Appenzeller entsprachen?*

Die Abneigung der Städte gegen rein demokratische Gemeinwesen, wie etwa Zürich sie zeigte, bietet keinen hinreichenden Grund. Auch darf man nicht denken, die Eidgenossen seien durch wichtigere Angelegenheiten allzusehr in

¹⁾ Nach Walser, Chronik, S. 407, befand sich Laurenz Suter bei der Gesandtschaft der Eidgenossen, welche im Herbst 1512 an den Papst abgieng.

²⁾ Im Zeitraum von 1507 bis 1517 werden ferner als Boten genannt: Othmar Ronder (einmal), Hauptmann Zellweger (zweimal), Hans Moser (einmal) und Isenhut (einmal) neben Hans am Eggeli; und Ulrich Isenhut und Andreas Schlumpf neben Lorenz Suter (je einmal).

³⁾ Jakob Burckhardt, Bischof Andreas von Krain und der letzte Konzilversuch in Basel 1482—1484.

Anspruch genommen worden. Sie konnten in den schwierigsten Zeiten geringfügige Dinge mit aller Seelenruhe erledigen; denn sie lebten langsam und kamen rasch voran.

Zunächst sind die Appenzeller selbst für den Widerstand, den sie fanden, verantwortlich zu machen. Man denke nur an den Zug nach Bellenz, an den Krieg mit dem Grafen von Toggenburg, gegen den Willen von Zürich, an den Klosterbruch jüngeren Angedenkens und an das unaufhaltsame Reiselaufen, dem selbst ein Landammann, der Tagsatzung zum Trotz, nicht widerstehen konnte¹⁾. Ihre Unbotmässigkeit, ihr ungebändigter Freiheitsdrang und ihre Missachtung von Autorität und wohlverbrieften Rechten konnte sie jederzeit in tollkühne Unternehmen stürzen, deren Ausgang bei dem kriegerischen Geiste des Volkes gar nicht abzusehen war. Diese Vorliebe für eigenmächtige Politik, wie sie gleichsam personifiziert in den appenzellischen Boten der Tagsatzung vor die Augen trat, war aber unvereinbar mit der Leitung eines Staatswesens, das mit Kaisern, Königen und Päpsten in diplomatischem Verkehr stand. Man musste vor den Verlegenheiten des gemeinen Faustrechts geschützt sein und durfte nicht aus Unverstand oder in keckem Übermute selbst dem Papste den Gehorsam kündigen. Der Bundesbrief war kein günstiges Zeugnis für die politische Reife der Appenzeller.

Dazu kamen die beständigen Friktionen mit dem Abte und der Stadt St. Gallen. Es war den Eidgenossen nicht zu verargen, wenn sie den kleinlichen Hader von dem ohnehin nicht immer ganz einträchtigen Kreis der Orte ferne halten wollten.

Die Eidgenossen aber kannten noch andere Bedenken, an denen die Appenzeller unschuldig waren. Man macht mit Recht geltend: «Nicht die Begeisterung für ein ideales Naturrecht hat die eidgenössischen Bünde geschaffen; sondern es

¹⁾ Landammann Zellweger, Absch. III 2, S. 49, 81.

waren, wie heute bei den Allianzen der Mächte, die Interessen jedes Kontrahenten das ausschlaggebende Motiv»¹⁾).

Wenn die Eidgenossen aus eigener Initiative Basel in den Bund aufnahmen und Schaffhausen den Eintritt nahelegten, so geschah es, weil diesen Orten eine strategische Bedeutung zukam. Die Ostgrenze war jedoch durch den Besitz des Thurgaus, durch Abt und Stadt St. Gallen hinlänglich geschützt. Die Eidgenossen wussten, dass sie im Notfalle auf diese Zugewandten zählen konnten, die den ersten Anprall einer feindlichen Macht wohl aushalten würden. Überdies gewährte die Stadt St. Gallen einen ungleich festeren Stützpunkt für militärische Operationen, als die unwirtliche Waldgegend am Säntis. Und endlich waren der Abt und die Stadt St. Gallen mit den Eidgenossen ebenso enge verbunden, wie die Appenzeller, und die gegenseitige Eifersucht trieb alle drei Zugewandten nur zu engerem Anschluss an die starken Eidgenossen. Dem Reiche aber, das die Ostmark bedrohte, standen Appenzell, der Abt und die Stadt St. Gallen nicht weniger feindlich gegenüber, als die Eidgenossen, ohne deren Hülfe die Zugewandten ihrerseits dem Reiche haltlos preisgegeben war. Das hatte der Schwabenkrieg sattsam gezeigt.

So konnte man freilich der Appenzeller nicht entbehren. Allein man war auch nicht auf sie angewiesen; man war ihrer sicher ohne weitere Zugeständnisse, so weit das Reich in Betracht kam. Niemand hätte daran gezweifelt, selbst wenn sie es den Luzernern nie geschrieben hätten. Ihre Stellung zum Reich und zum Abte kettete sie für immer an die Eidgenossenschaft. Und damit fiel nach dieser Seite jede Nötigung zu einer Rangerhöhung dahin.

Sodann ist nicht zu vergessen, dass der Eintritt eines neuen Ortes für die übrigen eine Einbusse an innerer Machtstellung bedeutete. Bei dem bundesrechtlichen Verhältnis der Glieder eines Staatenbundes — und ein solcher war ja damals

¹⁾ Öchsli a. a. O., S. 7.

die Eidgenossenschaft — hatten die Orte mit dem neuen Gliede ihre Vorrechte zu teilen¹⁾. Aber derartige Opfer freiwillig zu übernehmen, war auch zu jenen Zeiten nicht üblich.

Am schwersten vor allem wog das Sonderinteresse der vier Schirmorte. Es ist bereits darauf hingewiesen worden, worin dieses bestand. Man mag zugeben, es hätte Appenzell seine gefestigte Stellung zu erneuter Befehdung des Abtes missbrauchen und damit die vier Schirmorte direkt schädigen können. Dass es in der Folgezeit nicht geschah, ist kein Beweis für das Gegenteil; denn die Reformation warf die politischen Pläne nicht übel durcheinander. Allein so viel mochten die Appenzeller im Jahre 1490 doch gelernt haben, dass ihnen eine eidgenössische Intervention nie frommen werde. Vor den Marchanständen²⁾ aber und der Verweigerung von Fasnachtshühnern³⁾ konnten die Schirmorte nicht ernsthaft erschrecken. Was hätte sie überhaupt gehindert, zwölf Jahre vor dem Eintritt Appenzells, das Burg- und Landrecht mit dem Abte «in allem Inhalt und Ausdruck, lauter und eigentlich» vorzubehalten? Aus der Gefahr kriegerischer Verwicklungen mit dem Abte allein ist der Widerstand nicht zu erklären, den die Schirmorte den Appenzellern entgegensetzten. Er lag bei Luzern, wenn wir seine Erregtheit gegen Sitz und Stimme der Zugewandten und die Nutzlosigkeit des Gesuches der Appenzeller gerade bei diesem Orte dahin deuten dürfen. Er lag bei Glarus, dessen Interessen sich mit den appenzellischen im Rheinthale berührten und bei Schwiz, das im Rheinthale und Thurgau das Aufstreben Zürichs von jeher bewachte. Er lag namentlich bei Zürich, das die Ausdehnung seines territorialen Besitzes anstrebte und aus guten Gründen ein Gebiet beehrte, wie Bern es besass. Die Hoffnung, aus der Landschaft des Abtes ein neues Unterthanenland zu gewinnen, war

1) Absch. III 2, S. 5 sub 3.

2) Absch. III 2, S. 458, 602, 609, 625, 868, 1515.

3) Absch. III 2, S. 321.

es, was eine Zustimmung Zürichs und ihm nach wohl der übrigen Schirmorte bis zum letzten Momente nicht aufkommen liess. Die letzte Position, der Vorbehalt des Burg- und Landrechts mit dem Abte, blieb immer noch zu beziehen, und in diese zogen sich die Schirmorte zurück. Sie wussten aber, dass diese nicht die festere war. Eine Rangerhöhung des Abtes brauchten sie nicht zu fürchten. Schon als Fürstabt war er ein fremdartiges Element¹⁾. Aber seine Opposition diente ihnen als Deckung, und sie hatte Erfolg, weil sie bei den Schirmorten in ihrem und des Abtes Interesse die einzig wirksame Unterstützung fand. In der Festung sassen die Schirmorte; die Gegenbemühungen des Abtes waren ein blosses Geplänkel. Es lag im Interesse der Schirmorte, vor allem Zürichs, Appenzell auf der Stufe eines zugewandten Ortes zu belassen.

So wenig Vorteile indessen eine Standeserhöhung der Appenzeller den Eidgenossen bieten konnte, so viel war den Appenzellern selbst an der Erreichung dieses Zieles gelegen. Es wird sich niemand darüber verwundern, dass die Appenzeller nicht für ewige Zeiten ewige Eidgenossen bleiben wollten, und dass sie den Ausschluss von allen wichtigen Staatsaktionen als eine Demütigung empfanden. — Ihre Ansprüche vermochten sie aber auch zu begründen. Denn abgesehen von ihren Verdiensten im Schwabenkriege führte Appenzell den Eidgenossen in den italienischen Feldzügen ein ganz achtbares Kontingent von Mannschaft zu, welches dem der kleineren Orte Glarus, Zug und Unterwalden gleichkam oder wenig nachstand und dasjenige von Schaffhausen meist um 50 Mann übertraf²⁾. Zahlreiche Andeutungen lassen erkennen, dass Appenzell an freiwillig sich stellenden Knechten nicht verlegen war. Das wusste man zeitweise zu schätzen. Unter den drei Zugewandten der Ostschweiz hielt das Kontingent des Abtes dem seinigen das Gleichgewicht, während die Stadt St. Gallen kaum

1) Öchsli a. a. O., S. 68.

2) Vergl. nebenstehende Zusammenstellung.

Aufgebot.	Total Mann	Uri	Unterwalden	Zug	Glarus	Basel	Freiburg	Solothurn	Schaffhausen	St. Gallen	Appenzell	Appenzell in 0/0	
a) Romzug (6. Juni 1507. III 2, S. 378.)	6000	350	250 ²⁾	250	250	350	350	350	150	200	200 ³⁾	200	3,3
b) Chiasserzug (31. Juli 1510. III 2, S. 497.)	ca. 6000	300	300	300	250	300	300	300	200	250	60	250	4,1
c) Pavierzug 1512 ¹⁾ ca. 18000	ca. 18000											600	3,3
d) Nach der Lombardei: 18. April 1513 (III 2, S. 705.)	4000	250	220	200	230	200	200	200	150	100	50	100	
18. Mai 1513 (III 2, S. 716.)	8000	400	300	250	400	400	450	350	300	200	70	300	
6. Juni 1513 (III 2, S. 719.)	6000	300	200	200	250	300	—	—	200	150	50	200	
e) Nach der Schlacht von Marignano (24. Sept. 1515. III 2, S. 919.)	19000	950	720	650	880	900	650	550	650	450	170	600	3,3
	22000	800	500	300	800	600	1000	800	300	1000	100	1000	4,1

¹⁾ Über die Kontingente im *Pavierzug* finden sich in den Abschieden keine Angaben; nach Dierauer a. a. O. II, S. 412, waren es im ganzen zirka 18,000 Mann; darunter nach Zellweger, Gesch. II, S. 348, zirka 600 Appenzeller (vgl. bei Zellweger a. a. O, S. 348, Anm. 139). ²⁾ Mit Rapperswil. ³⁾ Mit Rheinthal.

den vierten Teil des appenzellischen aufbrachte¹⁾. Im übrigen sorgte Appenzell dafür, dass seine Verdienste nicht vergessen blieben.

Es trieb aber nicht aus eitler Ehrsucht sein Begehren auf den Gipfel der Hartnäckigkeit. Die bundesrechtliche Stellung, so weit sie fixiert war, hatte sich seit 1452 nicht verändert. Man behalte im Auge: die Appenzeller waren die ewigen Eidgenossen der sieben Orte und nicht etwa der zwölf Orte, und unter jenen bildeten die Schirmorte des Abtes die Mehrheit. Dieses Verhältnis diente nicht zum Frieden. Denn so sehr die Appenzeller den vier Orten verpflichtet waren, so hielten sie diese doch mit Recht oder Unrecht für parteiisch²⁾ und suchten sich ihrer Umarmung zu entziehen. Die thatsächliche Stellung Appenzells zu den Eidgenossen war allerdings nicht mehr diejenige von 1452. Aber gerade um das Erlangte zu behalten, wollte es ein Ort werden.

Ebenso bestritten war ihre freie Stellung dem Abte gegenüber. Noch immer bezog der Abt von ihnen die Reichssteuer zuhanden des Kaisers³⁾. Es handelte sich für die Appenzeller darum, die letzten Überreste oberherrlicher Gewalt verschwinden zu lassen, um für alle Zeiten eine ungelegene Erweiterung zu verhindern. War Appenzell ein Ort, so hatte es sein Rechtsverhältnis zum Abte geklärt und die errungene Freiheit als unantastbar behauptet.

Endlich entstammte sein Begehren einem durchaus materiellen Bedürfnis. Es muss auffallen, dass seine Werbung regelmässig und mit spontaner Heftigkeit erfolgte, so bald mit dem Abschluss eines neuen Bündnisses neue Bundesgelder und Pensionen in Sicht kamen. Allein man hüte sich, in selbstgerechtem Stolze auf die alten Appenzeller herabzusehen. Die

1) Nach Öchsli a. a. O, S. 68 sogar nur den zehnten Teil, nach Absch. III 2, 919.

2) Vgl. Zellweger, Gesch. S. 375 u. 376.

3) Absch. III 2, 868.

vitalen Interessen von Nationen werden heute noch im Golde gesucht. Nun waren damals für die Appenzeller, wie für die Eidgenossen die Kriege ein Geschäft, und dieses das einfachste Geldgeschäft von der Welt. Sie liessen sich ihre Mühe mit barem Gelde bezahlen. Allerdings brauchte man das Geld wieder im Kriege; das war aber eben der Grund, weshalb auch die Zugewandten heiss hungrig nach jenem ausschauten¹⁾. — Schon nach dem Schwabenkriege sahen die Appenzeller ihre Mittel erschöpft. Die 80 fl., welche das Rheinthal eintrug, und die spärlichen Zahlungen der Eidgenossen aus den Bundesgeldern wirkten mehr nur als Reizmittel. Das Volk war blutarm. In den italienischen Kriegen wuchsen die Anforderungen ins Ungemessene. Die Klage des Abtes über die Armut seiner Gotteshausleute²⁾ war keine erfundene, und die Appenzeller konnten sich schwerlich eines besseren rühmen. Allein der Abt *war* bereits, was die Appenzeller nicht werden wollten, nämlich ein Unterthan. Und wenn die Stadt St. Gallen sich in glücklicherer Lage befand, so muss dies ihrem blühenden Handel nach Frankreich, Deutschland und Oberitalien zugeschrieben werden. Die Appenzeller lebten vom Krieg³⁾. Von der Erhebung zum Orte konnten sie mit Sicherheit einen reicheren Zuschuss an Geldmitteln erhoffen und zugleich ihre Erhebung aus der Armut zu einem gewissen Wohlstand. *Appenzell kämpfte für seine politische Existenz und deren materielle Basis. Entweder musste es die mühevoll errungene Stellung zu einer rechtlichen gestalten, oder es lief Gefahr, sie für immer zu verlieren.* So lassen sich die intensiven Anstrengungen der Appenzeller erklären: sie entsprangen dem natürlichen Triebe der Selbsterhaltung.

Diesen Stand der Dinge konnten die Eidgenossen nicht verkennen. Dennoch sollten die Appenzeller ihre Erhebung nicht dem eidgenössischen Mitleid zu verdanken haben.

1) Man stritt um Bundesgelder und heute begehrt man Subventionen.

2) Mscr. im Stiftsarchiv, Rubrik XIII, Fasc. 12.

3) Wenn auch wohl nicht ausschliesslich.

Was ihnen zustatten kam, das war die Zeit der gewaltigsten Machtentfaltung der Eidgenossenschaft, das waren eben die Kriege, die ihre Existenz bedrohten. Denn da konnten die Eidgenossen jeden Zuwachs an zuverlässiger Hilfe brauchen. Dieselben Gründe, welche die Eidgenossen bewogen haben mögen, zwei Jahre später Mülhausen unter den gleichen Bedingungen, wie einst St. Gallen, in ihren Bund aufzunehmen¹⁾, wirkten ohne Zweifel bei dem Eintritte Appenzells mit. Es lässt sich nicht leugnen: die Appenzeller nützten die schwierige Situation der Eidgenossen aufs vorteilhafteste aus und traten mit ihrem Begehren urplötzlich in jenen kritischen Momenten hervor, da man es am wenigsten erwartete, weil man ihrer am wenigsten entbehren wollte. Und wenn es einmal in der Tagsatzung hiess, es sei besser, «diser zyt ruw dann zweytracht ze machen»²⁾, so thut man wohl, hier an keine platonische Zwietracht zu denken. Die Appenzeller waren nicht die Leute, denen der Bund mehr galt, als ihre Freiheit. In welche Verlegenheit wäre die Tagsatzung geraten, wenn die appenzellischen Söldner im Jahre 1510 in den Dienst Frankreichs gelaufen wären? Die Werber waren im Lande³⁾, und die Eidgenossen hätten sie nicht zum erstenmale mahnen müssen, die Ihrigen bei Strafe heimzurufen⁴⁾. Und was wäre geschehen, wenn drei Jahre später der Zündstoff im Osten von den Flammen des luzernischen Aufruhrs ergriffen worden wäre? Die grosse Unruhe und Misshell dieses Jahres war ja gerade der Pensionen wegen entstanden⁵⁾.

1) Öchsli a. a. O., S. 90.

2) S. o. Abschnitt IV.

3) Absch. III 2, S. 522. Es hätte nichts weiter gebraucht, als sich gegen die Aufforderung der Tagsatzung, die Unterhändler gefangen zu legen, passiv zu verhalten, vgl. auch Absch. III 2, S. 228.

4) Absch. III 2, S. 372. Die Sympathien der Appenzeller standen überhaupt eher auf der Seite Frankreichs. Absch. III 2, S. 1028 sub 4.

5) Absch. III 2, S. 726. Dierauer a. a. O II, S. 433.

Und doch bleibt ein unbestimmbarer Rest übrig. Wenn irgendwo, so sieht man beim Eintritt Appenzells die Eidgenossen nicht einzig aus ihrem Interesse heraus handeln. Es zeugt für ihren Gerechtigkeitssinn, dass sie Appenzell nicht länger hinhalten und schliesslich nicht abweisen wollten¹⁾. Die Stellung Berns mochte wohl den Ausschlag gegeben haben. Bern hatte im Osten keine Interessen zu schützen und hielt sich nicht dazu berufen, diejenigen Zürichs zu fördern. Um so leichter war es den Motiven der billigen Rücksicht zugänglich.

Diese Annahme ist für Appenzell nicht erniedrigend. Es konnte weder auf seine geographische Lage noch auf seine Macht pochen. Was es dem Bunde zubrachte, war kein Angeld für die Zukunft; es gehörte der Vergangenheit an: es war seine aufs äusserste gespannte Opferwilligkeit, sein heldenmütiges Mitleiden und Mitstreiten, seine Hingabe an die Sache der Eidgenossen bis an den Tod. Der Preis, den es dafür begehrte, war ein hoher. Darum musste es ihn erkämpfen.

Appenzell erreichte sein Ziel in letzter Stunde vor dem Niedergang der schweizerischen Kriegsmacht und vor dem Beginn der religiösen Kämpfe. Es nahten die furchtbaren Stürme: sie hätten das kleine Volk hinweggefegt. Oder kann man sich im Laufe des 16. Jahrhunderts, jener traurigen Periode innerer Entzweiung und Entfremdung, noch einen Zeitpunkt denken, da ein neues Glied an den zerklüfteten Bund sich hätte anreihen können? Vollends nach der Landesteilung von 1597 wäre für Appenzell alle Hoffnung geschwunden. Appenzell blieb der letzte Ort der alten Eidgenossenschaft. Dass es

¹⁾ Dändliker, Geschichte der Schweiz II, S. 320, führt an, die Appenzeller haben durch den Hinweis auf die Opfer und Leistungen in den Feldzügen von 1512 (Pavierzug) und 1513 «die Vorurteile der ältern Orte» niederschlagen können. Dafür hätten sie jedenfalls alles Recht auf ihrer Seite gehabt. Indessen standen ihnen doch schwerlich nur Vorurteile entgegen.

bis heute seinen Volkscharakter und die Eigenart seiner politischen Einrichtungen bewahren konnte, ist nicht zum wenigsten die glückliche Folge seiner Aufnahme in den Bund der Eidgenossen.

Als Quellen wurden hauptsächlich benützt:

a. Gedrucktes Material.

Öchsli, Orte und Zugewandte, im Jahrbuch der schweizerischen allgemeinen geschichtsforschenden Gesellschaft, Band XIII.
 Dierauer, Geschichte der schweizerischen Eidgenossenschaft, Bd. I und II.
 Zellweger, Geschichte des appenzellischen Volkes, Bd. II.
 Häne, Der Klosterbruch in Rorschach.
 Joachim v. Watt, Chronik der Äbte, Bd. II, zitiert «Vadian».
 Die eidgenössischen Abschiede III 1 und III 2.
 Zellweger, Urkunden zur Geschichte des appenzellischen Volkes.

b. Ungedrucktes Material.

Instruktionen aus den Staatsarchiven Zürich, Bern und Basel.
 Aus dem Stiftsarchiv in St. Gallen: Originalakten in Rubrik XIII, Fasc. 10 und 12.
 Hinsichtlich der Akten in den übrigen Staatsarchiven ist zu bemerken:
 Luzern weist nur die bei Zellweger gedruckte Urkunde Nr. 654 auf.
 Glarus hat keine Instruktionen; die Ratsprotokolle beginnen erst mit 1547.
 Freiburg lässt seine Instruktionen erst mit 1525 beginnen, und Schaffhausen mit 1591; im Ratsprotokoll von Schaffhausen fehlen die Jahrgänge 1509—1522.

Den Herren Staatsarchivaren und Bibliothekaren, sowie allen denen, welche durch ihr gütiges Entgegenkommen die Nachforschungen und Sammlung des Materials erleichterten, sei hiemit der herzlichste Dank ausgesprochen.

Inhaltsübersicht.

	Seite
I. Appenzells Stellung zur Eidgenossenschaft seit 1403	91
Landrecht mit Schwiz 1403. Burg- und Landrecht mit den sieben Orten 1411. Appenzell im alten Zürichkrieg. Die Appenzeller ewige Eidgenossen 1452. Die bundesrechtliche Stellung der Appenzeller als ewige Eidgenossen. Machterweiterung Appenzells bis 1489. Der Rorschacherkrieg und seine Folgen. Wiedererhebung Appenzells im Schwabenkrieg. Eidgenössische Verhältnisse um 1500.	
II. Der erste Versuch Appenzells, eidgenössisches Bundesglied zu werden: 1501	100
Anstellung des Versuchs. Die Stadt St. Gallen. Der Abt von St. Gallen. Die vier Schirmorte und die Appenzeller. Misslingen des Versuchs. Appenzell 1501 bis 1510. Eidgenössische Politik um 1510.	
III. Der zweite Versuch: 1510	109
Die Werbung. Hindernisse: die italienischen Feldzüge, neue Bündnisse.	
IV. Der dritte Versuch: 1512	114
Neue Hindernisse: die Opposition gegen die Zugewandten, die Werbung der Stadt St. Gallen.	
V. Die Aufnahme Appenzells als XIII. Ort	117
Umschwung in der Stimmung der Eidgenossen. Widerstand des Abtes Franciscus Geissberg. Die Stimmung in Zürich. Appenzell XIII. Ort. Der Bundesbrief. Die staatsrechtliche Stellung von Freiburg, Solothurn und Schaffhausen.	
VI. Der Rangstreit	125
Die Rangfrage. Rangerhöhungsversuch des Abtes.	
VII. Die Vertreter Appenzells auf der Tagsatzung	128
Hans am Eggeli. Christian Pfister. Laurenz Suter.	

146 Der Eintritt Appenzells in den Bund der Eidgenossen.

	Seite
VIII. Rückblick	134
Hindernisse bei der Aufnahme: von Seite der Appenzeller, der Eidgenossen, der Schirmorte. Beweggründe der Appenzeller. Beweggründe der Eidgenossen für die Auf- nahme der Appenzeller.	
Quellen	144
<i>a)</i> Gedrucktes Material. <i>b)</i> Ungedrucktes Material.	
